

# PLUTUS-BRIEFE

ZUR FORTBILDUNG VON BANKBEAMTEN

HERAUSGEGEBEN VON GEORG BERNHARD UND BRUNO BUCHWALD

BRIEF 5  
8. JAHRGANG

Bewag-Transaktion und  
öffentliche Wirtschaftsbetriebe

STUTT GART  
M A I 1 9 3 1

## Einleitung.

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit und privatwirtschaftlichen Rentabilität der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe steht seit langem im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Debatten. Was nun aber diesem Problem über den alten Gegensatz der politischen Meinungen hinaus gerade im Augenblick größte Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß jetzt erstmalig nach einer langen Reihe von Jahren an einem wichtigen Punkte der Versuch gemacht wird, die öffentliche Wirtschaft durch eine — wenigstens teilweise — Privatisierung abzulösen. Für den Bankier hat dieses Projekt um so mehr an Gewicht gewonnen, als durch ein erlesenes Gremium in- und ausländischer Banken die Beschaffung der Mittel für diese Privatisierungsaktien erfolgen soll, was ihnen in Zukunft das Recht und die Pflicht der Mitarbeit, aber auch einen entsprechenden Anteil am Risiko auferlegen wird.

Die hier angedeutete Umgründung der bisher zu 100% städtischen Berliner Elektrizitätswerke in eine neue Gesellschaft, deren Kapital nunmehr zu  $\frac{2}{3}$  — freilich mit nur der Hälfte aller Stimmen — vom Privatkapital aufgebracht wird, stellt in diesem Sinne ein Ereignis von ebenso großer praktischer wie grundsätzlicher Bedeutung dar. Noch ist im Augenblick die Durchführung der Transaktion, mittels deren Berlin durch die Teilveräußerung eines seiner wertvollsten Besitztümer instand gesetzt werden soll, die übermäßig angewachsenen Schulden kurzfristiger Art zu tilgen, nicht abgeschlossen. Schon aber zeigt sich, daß es nur eines Erfolges der jetzt — bis 16. Mai — im Gange befindlichen Aktienbegebung bedürfen wird, damit auch andere Großstädte ähnliche Projekte zur Linderung ihrer Finanznöte ins Auge fassen oder, richtiger gesagt, mit ihrem Prestige vereinbaren zu können glauben.

Selbstverständlich kann es nun nicht unsere Absicht sein, diesen Bewag-Fall oder — da diese einzelne Transaktion höchstens Ausgangspunkt und Beispiel der Betrachtungen sein darf — dann

das Gesamtproblem der öffentlichen Betriebe etwa politisch, ja auch nur wirtschaftspolitisch zu analysieren. Für uns wird vielmehr in Frage kommen, die bei derartigen Untersuchungen noch immer vielfach vernachlässigte finanzielle Seite zu behandeln, d. h. vor allem zu prüfen, welche Betriebe der öffentlichen Hand für die Gesamtwirtschaft und im besonderen dann für die Kreditvermittlungstätigkeit der Banken eine Rolle spielen, wie sie organisiert sind, wie sie bilanzieren und wie sie ihre Finanzierung durchführen. Mit anderen Worten soll also das Finanzierungsproblem besonders gewürdigt werden, das für den Bankier bei dem Umfang, den die öffentliche Wirtschaft angenommen hat, heute von umfassender Bedeutung ist, selbst wenn von der Mitwirkung an den aktuellen Transaktionen abgesehen wird.

Die

Gliederung

des Heftes soll infolgedessen derart sein, daß zunächst nur ein

Überblick über die *Entwicklung der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe* gegeben wird, wobei auch auf die Gründe der Errichtung und auf die wichtigsten Rechtsformen sowie Arbeitsgebiete dieser Unternehmen einzugehen ist.

Ein weiterer Aufsatz soll sich dann mit dem *Aufbau der wichtigsten Konzerne* von öffentlichen Wirtschaftsbetrieben beschäftigen, die im deutschen Wirtschaftsleben eine so große Rolle spielen.

Weiterhin wird in einem besonderen Aufsatz das *Rechnungswesen* der öffentlichen Betriebe untersucht werden, das noch immer — wegen der oft von der kaufmännischen Buchführung erheblich abweichenden Grundprinzipien — für den Außenstehenden nur sehr schwer verständlich ist.

Schließlich sollen die *Fragen der Finanzierung* zur Darstellung gelangen, die für den Bankier, wie schon erwähnt, besonders wichtig sind, zumal es sich auch hier vielfach um eigenartige und in der Privatwirtschaft unbekanntere Probleme handelt.

## Entwicklung und Aufbau der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe Deutschlands.

Der Kampf zwischen Verstaatlichungs- und Privatisierungstendenzen, der im Augenblick — durch die geplante Überleitung der Bewag an eine zum großen Teil privatwirtschaftlich eingestellte Gesellschaft — auf einem wichtigen Teilgebiet mit einem Rückzug der öffentlichen Betriebe zu enden scheint, geht in seinen Grundzügen auf eine jahrhundert-, wenn nicht jahrtausendealte Geschichte zurück. Seitdem man überhaupt von einer Privatwirtschaft, die über den Rahmen der Hausproduktion und des Tauschhandels hinausgeht, als einem beachtlichen Faktor des Geschäftslebens zu reden vermag, sieht sie sich Erwerbsbetrieben der öffentlichen Hand gegenüber. Ebenso alt ist daher der Konkurrenzkampf zwischen den beiden Betriebsformen, der nur auf Teilgebieten und meist auf begrenzte Zeit durch Abkommen oder Arbeitsteilungsrichtlinien aus der Welt geschafft wurde.

### Wirtschaftliche Aufgaben der öffentlichen Betriebe.

Wir sind aus der Entwicklung der letzten Zeit her gewohnt, diesen Kampf etwas einseitig als Vorstoß der öffentlichen Hand und Gegenwehr der Privatwirtschaft aufzufassen. Auf seiten der öffentlichen Wirtschaft läge also die Aktivität, die nur dort, wo sich Staat oder Kommune zu weit vorgewagt haben, d. h. nicht genügend Rentabilität und Risiko des Betriebes berücksichtigten, mit Rückbildung dieses Prozesses — eben wie jetzt im Bewag-Fall — enden würde. Natürlich ist die

#### *historische Entwicklung*

aber keineswegs von Beginn an ähnliche Wege gegangen. Man wird vielmehr sagen können, daß die öffentliche Wirtschaft bereits in den Anfängen eines Erwerbslebens eine große Rolle spielte, noch bevor die Privatinitiative schon in Erscheinung trat. Es sei nur daran erinnert, in welchem Maße die Gesamtheit bei vielen Stämmen als Eigentümer des wichtigsten Wirtschaftsaktivums der damaligen Zeit, nämlich von Grund und Boden, fungierte. Auch bei Völkern, die längst über die primitivsten Formen der Wirtschaft hinausgekommen waren, wurde der Staat oder — soweit es sich später um absolutistisch regierte Reiche handelte — der mit ihm fast völlig identifizierte Monarch Eigentümer immer größerer Grundstückswerte, die er an treue Anhänger verschenken, aber auch verleihen und verpachten konnte.

Der Besitz von Grundeigentum bildet so in gewisser Hinsicht den ersten Fall von öffentlichen Erwerbsbetrieben, wenn nicht wirtschaftlicher Erwerbsunternehmungen überhaupt. Gleichzeitig ist aber der Gewinn aus Bewirtschaftung und mehr noch der Verpachtung von Grund und Boden die — zumindest in Deutschland — in ihrem Charakter bis heute fast unveränderte und primäre Form des öffentlichen Erwerbsbetriebes geblieben. Wenn auch nicht mehr Grundeigentum, wie in früheren Jahrhunderten, durch Enteignung des Besitzes von politischen Gegnern oder Kriegsfeinden erworben und, zur Stützung der „Hausmacht“, an abhängige und zinspflichtige Anhänger weitergegeben wurde — bis zur Gegenwart haben die großen Domänengüter der einzelnen Staaten, die ja ganz überwiegend an Domänenpächter überlassen werden, in der deutschen Volkswirtschaft eine außerordentliche Rolle gespielt. Insbesondere die großen Domänen Preußens und der norddeutschen Länder sind nach wie vor für die Agrarwirtschaft Deutschlands von stärkster Bedeutung.

Schon bei dieser Ansammlung von Landbesitz wirkte offensichtlich neben der Tendenz nach Machtgewinn für den Staat bzw. den Landesfürsten stets das Bestreben mit, sich eine laufende Einnahmequelle zu verschaffen, die von den meist recht unsicheren oder von Gegenforderungen der Stände abhängigen Steuerrechten freimachte. *Dieser Wunsch, sich durch werbende Betriebe laufende Einnahmen zu sichern, spielt offenbar auch sonst bei der Betätigung der öffentlichen Hand auf diesem Gebiete seit jeher eine gewisse Rolle; aus der neueren Zeit sind hier etwa die Versuche zu nennen, Hilfsbetriebe der Verwaltungen — so z. B. die Reichsdruckerei — zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit auch auf Hereinnahme von Kundenaufträgen „umzustellen“. Es ist verständlich, daß die Privatwirtschaft derartige Vorgänge in besonderem Maße als Eingriff in ihre ureigenste Sphäre empfunden hat, eben weil hier staatliche Belange nicht in Frage kommen können. Im ganzen wird man aber sagen dürfen, daß reine Gewinnerzielungstendenzen — vor allem auch in der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Erwerbsbetriebe — nur verhältnismäßig selten den Ausschlag gegeben haben.*

Dagegen findet sich in einer großen Reihe von Fällen die Erscheinung, daß der Staat auf wichtigen Gebieten des Erwerbslebens als Unternehmer vorangeht, weil die Privatwirtschaft für diese Aufgaben, ihrer Größe oder des Risikos wegen, zu schwach ist und vielleicht auch nicht die notwendige Initiative aufweist. Ein ganzes Zeitalter der internationalen Wirtschaftsgeschichte,

das besonders auch in Preußen von größter Bedeutung war, bringt diese Bestrebungen des Staatsbetriebes zur Erschließung neuer Handelsgebiete in radikalster Weise zum Ausdruck. Insbesondere ist in dieser Epoche des Merkantilismus, um den es sich hier handelt, in größtem Umfange die Hebung des Exports — bekanntlich eine Hauptforderung dieser Wirtschaftsrichtung überhaupt — durch Gründung öffentlicher Industriebetriebe oder staatlicher Güterverteilungsorganisationen angestrebt worden. Ebenso ist aber auch z. B. unter Friedrich dem Großen die Bildung eines Realkreditmarktes in Preußen durch Gründung der Schlesischen Landschaft in Angriff genommen worden, und in ähnlicher Weise findet man auch auf anderen Gebieten Erwerbsunternehmungen ganz- oder halböffentlicher Art zur Erreichung volkswirtschaftlicher Ziele. Wenn wir wieder eine Parallele zur Jetztzeit ziehen wollen, so liegt hier vielleicht ein Vergleich mit der Umgestaltung der Golddiskontbank zu einem Finanzierungsinstitut für bestimmte Arten des Exportes oder mit der Einrichtung der Exportkreditversicherung nahe, die ebenfalls eine Bereitstellung öffentlicher Mittel und staatlicher Betriebe für die von der Privatwirtschaft nicht erfüllbaren Aufgaben allgemeiner Art bezwecken sollen.

*Diese Tendenz, überall da öffentliche Betriebe einzurichten, wo die Privatwirtschaft ökonomische Forderungen allgemeiner Art nicht zu erfüllen vermag, zeigt sich nicht nur auf neu erschlossenen Gebieten des Wirtschaftslebens. In zahlreichen Fällen geht der Staat dazu über, sich auch nachträglich in den Wirtschaftsprozess einzuschalten, wo er glaubt, volkswirtschaftliche oder ebenso allgemein-politische Ziele nur auf diesem Wege erreichen zu können.*

Das charakteristischste Beispiel dieser Entwicklung ist aus dem 19. Jahrhundert die Verstaatlichung der deutschen Eisenbahnnetze, die in der Bildung des einheitlichen preußisch-hessischen Eisenbahnsystems ihren stärksten Ausdruck fand.

Wesentlich gefördert wurde die Neigung zur Verstaatlichung derartiger Betriebe offenbar durch die Erkenntnis, daß die Abhängigkeit von rein privatwirtschaftlichen Rentabilitätstendenzen gerade bei konkurrenzlosen Betrieben, wie sie ja die Eisenbahnen überwiegend darstellen, unter Umständen eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten könnte. Es ist bekannt, daß der

#### *Kampf gegen monopolistische Wirtschaftsbetriebe,*

der in Deutschland, soweit es sich um Eisenbahnen von mehr als lokaler Geltung handelt, seit langem durch das radikale Mittel der Verstaatlichung beendet wurde, im Ausland zum Teil ganz andere Formen angenommen hat. So bildet

die ganze Antitrustgesetzgebung Amerikas einen einzigen Feldzug gegen Monopolsellschaften, deren Umfang und Tätigkeit eine Gefahr für die Wirtschaftsinteressen der Allgemeinheit ergeben könnte. Hier wie in einigen anderen Ländern hat man also grundsätzlich die Privatwirtschaft auch auf dem Gebiete des Verkehrswesens nicht ausgeschaltet, aber praktisch durch scharfe Kontrollmaßnahmen in öffentlichem Sinne zu lenken und zu beaufsichtigen versucht. Trotzdem sind beispielsweise auch in diesen Ländern einzelne Zweige des Wirtschaftslebens, die in früheren Jahrhunderten überall von privaten Stellen betrieben sein mochten, wegen ihres Monopolcharakters vom Staate übernommen worden. Hier ist etwa an das Postwesen zu erinnern, das z. B. auch in den Vereinigten Staaten verstaatlicht ist, während allerdings schon der bei uns der Postorganisation angegliederte Telephonverkehr wieder Privatgesellschaften überlassen bleibt.

Nicht in allen Fällen sehen sich freilich Staat oder Kommune — immer von ihrem Standpunkt des Kampfes gegen Monopoltendenzen in der Wirtschaft aus gesehen — dazu genötigt, auf die volle Vergesellschaftung des Betriebes hinzuwirken. Es kann ihnen auch durchaus genügen, wenn sie das Bestehen eines Monopols durch Aufrichtung oder Unterstützung von Konkurrenzbetrieben verhindern. Von hier bis zu der bewußten Gründung von Wirtschaftsbetrieben, die etwaige Monopolbestrebungen der Privatfirmen durchkreuzen sollen, ist dann nur ein Schritt. Es ist interessant, daß gerade dieser Gesichtspunkt, der wieder ganz aus der neuesten Entwicklung zu stammen scheint, schon im Mittelalter eine Rolle spielte. Damals waren es die Handwerkerzünfte, die als Vorgänger der heutigen Industriellen-Kartells, aber dank ihres Zwangscharakters noch dazu gegen jeden Versuch einer „Außenseiterbildung“ geschützt, der Allgemeinheit ihre Bedingungen zu diktieren vermochten. Verschiedentlich haben nun die Städte dieses Monopol zu brechen versucht, indem sie eigene Handwerksbetriebe, also typische Wirtschaftsstätten öffentlicher Art, aufbauten, die eine Übersteigerung der Preise für die damals eben vom Handwerker hergestellten „lebensnotwendigen Industrieprodukte“ verhindern sollten. Auch diesen öffentlichen Unternehmern blieben freilich die Schwierigkeiten, die sich noch heute jeder Betriebsführung des Staates und anderer Gemeinschaftsorganisationen entgegenstellen, vor allem die Gefahr unrentablen und unproduktiven Wirtschaftens, nicht erspart. Immerhin sind aber die damals gesteckten Ziele einer Beeinflussung der Preisbildung für wichtige Bedarfsartikel auch später und eben besonders wieder in der letzten Zeit sehr oft auf dem gleichen Wege verfolgt worden. Wieder ist darauf hinzuweisen, daß da-

gegen in Amerika auch dieser Kampf gegen Auswüchse des Monopolwesens nicht durch Errichtung öffentlicher Betriebe, sondern regelmäßig durch das schon erwähnte Mittel der Antitrust- und Kartellpolitik geführt worden ist, das aber auch in Deutschland seit einiger Zeit — durch das besondere Kartellrecht — eine Rolle zu spielen beginnt.

Wir haben damit jetzt eine ganze Reihe von Gründen kennengelernt, die den Staat — weniger aus Rentabilitätsabwägungen heraus als zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben — zur Übernahme oder Gründung von Wirtschaftsbetrieben veranlassen können. Diese Gesichtspunkte können sich nun recht häufig auch einstellen, wenn aus irgendwelchen Gründen für den Staat eine momentane Zwangslage gegeben ist, bei der nur sein sofortiges Einspringen Schäden allgemein-volkswirtschaftlicher oder politischer Art abzuwenden verspricht. Dies trifft zunächst einmal auf manche Kriegsereignisse zu. Weiter braucht man in diesem Zusammenhange nur an die Maßnahmen der Kommunen zu denken, die zur Vermeidung von Betriebsstillegungen in steigendem Maße aktienmäßige Beteiligungen an arbeiterreichen Betrieben übernommen haben.

*Bei allen Erörterungen der Fälle von öffentlicher Betriebsführung haben wir bisher stillschweigend unterstellt, daß der Staat der Privatwirtschaft zwar beaufsichtigend und ordnend, aber doch keineswegs feindlich gegenübertritt. Nur zur besseren Durchführung volkswirtschaftlicher Aufgaben, d. h. also doch zur Erlangung des größtmöglichen Wirtschaftseffektes für alle privaten Einzelbetriebe, wird der Staat selbst Unternehmer und übernimmt er ganze Gewerbezweige, die für die Allgemeinheit wichtig erscheinen. Anders ist es dagegen, wenn die Gemeinschaft der Staatsbürger den Gedanken der Privatwirtschaft als solchen ablehnt und damit aus weltanschaulichen Gründen an ihre Stelle den öffentlichen Werksbetrieb zu setzen sucht. Der staatliche Wirtschaftsbetrieb ist damit nicht mehr Mittel zum Zweck, wie etwa im Falle des Kampfes gegen Monopoltendenzen der Privatwirtschaft, sondern wird zum Endzweck der Wirtschaftspolitik selbst.*

Wenn man von den offenbar besonders gelagerten Verhältnissen Rußlands absieht, wird man aber kaum jemals so präzise und einseitige Gründe für die Errichtung öffentlicher Betriebe feststellen können. In sehr vielen, wenn nicht den meisten Fällen, haben Erwägungen der verschiedensten Art mitgesprochen. Es mag durchaus sein, daß bei der Gründung eines öffentlichen Wirtschaftsunternehmens bei dem einen Organ vorwiegend staatssozialistische Tendenzen eine Rolle gespielt haben, während andere Stellen mehr von Rentabilitätsaussichten gelockt wurden. Gerade im Deutschland der Nachkriegszeit wird man auf Schritt und Tritt der-

artige Mischformen feststellen können, was nicht verwunderlich erscheinen kann, wenn man an die schweren politischen und allgemeinwirtschaftlichen Erschütterungen sowie an den stetigen Wechsel der Regierungsmajoritäten denkt, der seit 1918 nicht nur im Reich, sondern ebenso auch in den Ländern und Kommunalverwaltungen stattgefunden hat. Wenn auch durch die ausdrückliche Verankerung des Privateigentums in der Weimarer Verfassung Sozialisierungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne mehr oder minder ausgeschlossen worden sind, so hat doch die erhöhte Neigung zur

#### *Betonung gesamtwirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Gedankengänge*

in zahlreichen Aktionen einen Ausdruck gefunden. Erinnert sei hier nur an die Bewegung zur Herbeiführung einer „planmäßigen“ Wirtschaft und darüber hinaus die Tendenz, durch freihändigen Erwerb von bestehenden Gesellschaften oder durch Neugründung von öffentlichen Betrieben die Verstaatlichung ganzer Wirtschaftszweige in die Wege zu leiten. In gewisser Hinsicht zeigt sich so nur eine Fortsetzung der lange vor dem Kriege vorhandenen Strömungen, für die ja die Verstaatlichung der Eisenbahngesellschaften bezeichnend war, aber eben stark gefördert durch Veränderungen der politischen Konstellation.

Ebenso wie in der Motivierung ist aber auch in der Durchführung bei dem Aufbau eines Netzes öffentlicher Betriebe nur zu einem Teil eine konsequente Linie festzustellen. Wir haben gesehen, daß die öffentliche Hand bei ihrem Vorstoß auf das Gebiet der Erwerbswirtschaft vornehmlich von dem Bestreben geleitet worden ist, sich auf diesem Wege einen maßgeblichen oder wenigstens beachtlichen Einfluß zu sichern. Selbstverständlich ist dieses Ziel nun nicht allein durch radikale Mittel, wie volle Verstaatlichung oder Gründung eigener Betriebe, zu erreichen, sondern auch durch Minderheits- wie vor allem Mehrheitsbeteiligung an bereits bestehenden Gesellschaften. In der Tat hat diese Zusammenarbeit privater und öffentlich-rechtlicher Stellen in derartigen Unternehmungen, die man gemischt-wirtschaftliche Betriebe zu nennen gewohnt ist, in den letzten Jahren einen immer größeren Umfang angenommen. Als eine Art Synthese zwischen privatwirtschaftlicher Betriebsführung und öffentlicher Aufgabengestaltung erfreut sich diese Gesellschaftsform offensichtlich starker Sympathien auf beiden Seiten. So ist es denn kein Wunder, daß auch die „Entkommunalisierung“ der Bewag nicht zu einer vollen Überführung in eine Privatgesellschaft, sondern nur in einen gemischt-wirtschaftlichen Betrieb erfolgt ist, auf den die Stadt Berlin weiterhin

sehr starken Einfluß ausüben wird. Im übrigen ist diese Form auch sonst, und zwar seit langer Zeit, im Wirtschaftsleben nicht unbekannt, wobei nur an die in mancher Hinsicht ähnlich — mit privaten Aktionären — konstruierten Notenbanken zu denken ist.

*Wir sehen damit, daß die Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft seit jeher wechseln und daß die Entwicklung der Staatsbetriebe keineswegs eine einheitliche Linie zeigt, sondern daß ein ewiges Hin und Her gegeben ist. Von der extremen Betonung des Gedankens einer öffentlichen oder wenigstens vom Staate abhängigen Wirtschaft in der Zeit des Merkantilismus geht die Entwicklung — um nur die uns näherliegenden Epochen zu behandeln — zurück zur Ablehnung des Staatsbetriebs durch den wirtschaftlichen und politischen Liberalismus der „Manchester“-Zeit und wieder, in der Gegenwart, zum neuen Vordringen des Planwirtschaftsgedankens. Ob in diesem ewigen Kampf mit der beginnenden Entstaatlichung einzelner Betriebe ein neuer Wendepunkt erreicht ist, wird man heute natürlich noch nicht sagen können. Jedenfalls aber wird der Gegensatz zwischen den verschiedenen Weltanschauungen auch weiterhin offenbar nicht so bald zur Ruhe kommen.*

## Betriebsformen der öffentlichen Unternehmungen.

Ebenso mannigfaltig wie die Erwägungen, die zur Gründung öffentlicher Betriebe führen, sind auch die Formen, in denen sich diese Unternehmen der Wirtschaft eingliedern. Wir finden ebenso Betriebe, die nur Abteilungen der allgemeinen Verwaltung des Staates darstellen, wie selbständige Rechtsgebilde jeder Art. Was sie alle von den anderen Abteilungen und Ressorts der fiskalischen Verwaltung unterscheidet, ist somit keineswegs eine juristische, sondern nur ihre wirtschaftliche Sonderstellung, nämlich ihr auf Geschäftsbetrieb gerichteter Aufgabenkreis. Ganz ebenso ist aber auch im Verhältnis zur Privatwirtschaft vielfach nur dieser Zweck und die Abhängigkeit von staatlichen oder kommunalen Verwaltungen ein ausreichendes Kennzeichen. Mehr und mehr hat nämlich auch der Staat die Vorteile eingesehen, die für den Wirtschaftsbetrieb die Rechtsform des äußerlich privaten Unternehmens, insbesondere die höchstentwickelte Stufe des unpersönlichen Kapitalgebildes — also die Aktiengesellschaft — bietet. Vor allem für die in der letzten Zeit gegründeten Betriebe der öffentlichen Hand stellt diese Rechtsform geradezu den Standardtyp dar, der aber auch dadurch immer weiter an Boden gewinnt, daß ältere Betriebe durch Umgründung oder Angliederung an neue Gesellschaften ihre Konstruktion ändern.

Wenn wir nunmehr im einzelnen auf die Rechtsformen eingehen wollen, in denen sich besonders in Deutschland die öffentliche Hand auf dem Gebiete der Wirtschaft betätigt, so werden wir die unselbständigen

### *Abteilungen der staatlichen Hoheitsverwaltung*

verhältnismäßig kurz behandeln können. Gerade weil sich gezeigt hat, daß die Betriebsführung und, was nicht zu vergessen ist, ebenso die Finanzierung der Unternehmungen, auch wenn sie zur öffentlichen Hand gehören, weit besser durch Schaffung selbständiger Gebilde erreicht wird, spielen die Abteilungen von Verwaltungsorganen nur noch eine verhältnismäßig geringe Rolle. Damit steht die Entwicklung also in gewissem Gegensatz zur Vorkriegszeit, in der ja z. B. auch die Eisenbahn in Preußen fiskalisch verwaltet und betrieben wurde. Am besten zeigt sich dies darin, daß die Kapitalbeschaffung nicht von der Eisenbahnverwaltung selbst vorgenommen wurde, sondern vom Staate im Wege der Aufnahme eigener Anleihen.

Im Gegensatz hierzu sind heute nur noch verhältnismäßig unwichtige Unternehmungen, wie etwa die schon erwähnte Reichsdruckerei, die nur nebenbei einen Wirtschaftsbetrieb darstellt, in dieser Art organisiert. Allerdings stellt auch die Reichspost in gewisser Hinsicht kein eigenes Unternehmen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit dar, wohl aber bildet sie einen sog. „befreiten“ Betrieb. Damit ist die Ver selbständigung zumindest wirtschaftlich auch hier schon ziemlich weit gediehen, wie vor allem die völlig getrennte Rechnungslegung und Betriebsführung zeigt. Die Reichspost ist insbesondere mit einem eigenen Sondervermögen ausgestattet, das nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs haftet. Dementsprechend ist die Reichspost auch in der Lage, eigene Emissionen zur Schaffung von Betriebsmitteln durchzuführen, wovon sie ja auch mehrfach Gebrauch gemacht hat.

Bei der Absonderung der Reichspost von der allgemeinen Hoheitsverwaltung des Reiches spielten im übrigen nicht nur betriebstechnische Gründe, sondern auch Erwägungen allgemeiner politischer Art — insbesondere der Wunsch nach Loslösung von der Finanzpolitik des Reiches — eine Rolle; das Reichspostfinanzgesetz von Anfang 1924, das diese Fragen regelt, steht denn auch mit der allgemeinen Reorganisation der Reichsfinanzen bei bzw. unmittelbar nach der Währungsstabilisierung in Verbindung. In direktem Zusammenhang mit den Stabilisierungsproblemen und vor allem mit der Dawes-Regelung steht ferner die Abzweigung der Reichsbahn durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924, das diesen Betrieb zu einem völlig selbständigen Unternehmen gemacht hat. Die Reichsbahn ist keine Aktiengesellschaft, sondern eine

### *Körperschaft des öffentlichen Rechtes,*

jedoch ist die finanzielle Ausgestaltung in fast allen Punkten den bei Aktiengesellschaften üblichen Modalitäten nachgebildet. So besitzt die Reichsbahngesellschaft, wie wir noch im einzelnen sehen werden, ein bestimmtes Aktienkapital, das in Stamm- und Vorzugsaktien zerlegt ist.

In ähnlicher Weise ist auch die Reichsbank als ein Unternehmen konstruiert, das zwar nicht zu den Aktiengesellschaften gehört, praktisch aber in weitem Maße ähnliche Rechtsformen aufweist. Durch die Dawes-Gesetze ist gerade die Reichsbank aber so stark vom Reich verselbständigt worden, daß man dieses Institut, das wir an anderer Stelle mehrfach behandelt haben — vgl. den Plutus-Brief über den Young-Plan vom Juli 1929 —, kaum noch in unserem diesmaligen Zusammenhang aufzuführen haben wird.

Die Form der Körperschaft öffentlichen Rechtes ist im übrigen für Betriebe des Staates und zum Teil auch der Kommunen seit jeher in sehr großem Umfange sowie in einer ganzen Reihe von verschiedenen Typen benutzt worden. Besonders häufig finden wir sie etwa auf dem Gebiete des Realcreditmarktes, wo von der, wie schon erwähnt, unter Friedrich dem Großen gegründeten Schlesischen Landschaft angefangen, in großer Anzahl Landschaften, Stadtchaften und andere Institute öffentlichen Rechtes gegründet worden sind. Erst in der neuesten Zeit hat sich auch hier die Aktiengesellschaft als Form des öffentlichen Betriebes durchzusetzen begonnen. Im übrigen sind auch Betriebe, die für andere bankpolitische Aufgaben der öffentlichen Hand bestimmt sind, vielfach als Körperschaften konstruiert, so etwa in Preußen die Zentralgenossenschaftskasse und vor allem die Seehandlung.

Zu diesen Sonderformen des öffentlichen Rechtes kommen nun die zahlreichen Gebilde, die vor allem in den letzten Jahren als

### *Gesellschaften des privaten Rechtes*

gegründet worden sind. Neben der Aktiengesellschaft, die hier dominiert, findet man häufig auch die G. m. b. H., besonders als Rechtsform der Pacht- und Betriebsgesellschaft, während Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Einzelfirmen naturgemäß kaum zu finden sind. *Es erscheint interessant, daß die öffentliche Hand für ihre Wirtschaftsbetriebe aber nicht nur die äußeren Formen der Privatgesellschaft angenommen hat, sondern daß auch mehr und mehr die im Handelsrecht selbst nicht geregelten Erscheinungsarten des Trustes und der Interessengemeinschaft gewählt werden. Sowohl das Reich wie vor allem auch Preußen und einige andere Länder haben große Konzerne gegründet, in die streng nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten Ma-*

*joritäts- und Minoritätsbeteiligungen eingebracht worden sind, so daß Holding- wie Betriebsgesellschaften größten Umfanges entstanden. Auf mehr als einem Gebiete kann man infolgedessen von einer Konzernbildung der öffentlichen Hand sprechen, die auch in ihren Ausmaßen sehr wohl an entsprechende Formen des privaten Wirtschaftslebens heranreicht.*

## Die Arbeitsgebiete der öffentlichen Betriebe.

Schon aus dem Rückblick auf die organischen Zusammenhänge und die Gründe einer Bildung öffentlicher Betriebe in Deutschland ist zu entnehmen, daß sich diese Unternehmungen besonders auf einigen Gebieten zeigen werden, die für die Gesamtwirtschaft von erhöhter Bedeutung sind. Wir haben bereits mehrfach erwähnt, daß sich die öffentliche Hand in dieser Weise besonders stark auf dem Gebiete des

### *Verkehrswesens*

betätigt und dort seit langem, zumindestens in Deutschland, einen sehr hohen Grad der Verstaatlichung erreicht hat. Es ist bekannt, daß auch heute noch eine Anzahl von Privateisenbahngesellschaften bestehen. Abgesehen von einzelnen Unternehmungen, die — wie z. B. die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft — wichtige Hauptlinien bedienen, handelt es sich aber doch ganz überwiegend um Betriebe mit rein lokalem Wirkungskreis und zum großen Teil auch um Gesellschaften mit Schmalspurgleisen. Im ganzen ist also die Bedeutung dieser Privatgesellschaften, von denen ein sehr großer Teil zum Konzern der AG. für Verkehrswesen gehört, recht begrenzt, und außerdem hat sich der Staat auch durch das Mittel des Aufsichtsrechtes und der Mitwirkung an Tariffestsetzungen einen weitgehenden Einfluß gesichert.

Ebenso hat die öffentliche Hand sich auch seit langem für das Problem des Nahverkehrs, insbesondere innerhalb der kleineren Verwaltungsbezirke wie der Kreise und dann wieder innerhalb der verschiedenen Großstädte interessiert. Allerdings kommen hier weniger das Reich und die Länder in Frage als die direkt beteiligten Selbstverwaltungskörper, also Provinzen, Kreise und Städte, die dann in größtem Umfange Verkehrsbetriebe gegründet oder erworben haben; die ja vor nicht allzulanger Zeit erfolgte Zusammenfassung der Berliner Verkehrsbetriebe — der 1920 vom damaligen Zweckverband Groß-Berlin erworbenen Straßenbahn mit Hochbahn und Autobus — in der einheitlichen Berliner Verkehrs-AG. ist hier ein bezeichnendes Beispiel. Daneben ist aber aus der letzten Zeit in steigendem Maße auch die Einflußnahme der öffentlichen Hand auf den Kraftwagenver-

kehr zu erwähnen, der sich besonders in einzelnen Bezirken mit großer Bevölkerungsdichte zu einer fühlbaren Konkurrenz für andere Verkehrsmittel, darunter vor allem die Reichsbahn, entwickelt hat. Sowohl die Reichspost wie auch verschiedene andere Unternehmungen und Verwaltungen des öffentlichen Rechtes, daneben auch die Reichsbahn selbst, haben infolgedessen Kraftwagenbetriebe übernommen oder gegründet.

Nicht weniger als auf dem Gebiete des Verkehrswesens hat die öffentliche Hand auch seit jeher bei der Versorgung der Allgemeinheit mit

#### *Gas, Wasser und Elektrizität*

mitzuwirken versucht. Auch hier handelt es sich um offensichtliche Monopolbetriebe, die aus den von uns bereits gekennzeichneten Erwägungen heraus dem Privateinfluß entzogen werden sollten. Daneben spielte wohl eine Rolle, daß auch die Errichtung großer Elektrizitätswerke in einigen Fällen, so besonders bei industriearmen Provinzen, aus wirtschaftspolitischen Gründen größte Bedeutung haben konnte. Auf derartige Erwägungen ist gerade in leistungsschwachen Gebieten vielfach die Errichtung verschiedener Elektrizitätsanlagen durch das Reich und einzelne Länder oder auch durch gemeinsame Tätigkeit dieser Stellen mit Organen der Privatindustrie zurückzuführen, wobei wohl auch noch sozialpolitische Rücksichten auf den großen Kreis der hierdurch beschäftigten Arbeiter eine Rolle spielt. Trotz des außerordentlichen Umfangs, den die Betätigung der öffentlichen Hand vom Reich bis zu den Kommunen auf diesem Gebiete der öffentlichen Versorgungsbetriebe angenommen hat, ist hier aber nicht im entferntesten der gleiche Zustand einer überwiegenden Verstaatlichung erreicht, wie etwa im Eisenbahnwesen. Nach wie vor bestehen große Privatkonzerne, von denen etwa nur die Gesfürel, Elektrische Licht- und Kraftanlagen, Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft und Dessauer Gas-Gesellschafts-Gruppen genannt seien, die völlig unabhängig von der öffentlichen Hand, wenn auch zum Teil — auf Grund besonderer Gemeinschaftsverträge — Hand in Hand mit den interessierten Lokalstellen arbeiten. Gerade diese Lieferungsbetriebe gehören im übrigen, wie wieder die Bewag-Umgründung zeigt, in sehr vielen Fällen zu der Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen zu meist die öffentliche Hand ihren vollen Einfluß wahrnt, die Betriebsführung selbst aber nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Zu diesen großen Betätigungsgebieten der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe, die man vielleicht

als das organische Arbeitsfeld bezeichnen kann, tritt nun die große Zahl anderer Gewerbebezüge. *Man wird sagen können, daß es heute kaum eine Art der Güterproduktion und -verteilung gibt, die nicht auch von öffentlichen Betrieben wahrgenommen wird. Die verschiedenen Gründe, die überhaupt zu einer Interessennahme der öffentlichen Hand an wirtschaftlichen Unternehmungen führen, haben sich sehr oft auf Gebieten ausgewirkt, die dem Gedanken des Staatsbetriebes an sich sehr fremd sein mögen. Wir erwähnen hier etwa, daß die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit zu dem Aufbau einer reichseigenen Industrie für Stickstoffgewinnung führte. Auf ähnliche Zusammenhänge geht z. B. auch die Entwicklung einer staatlichen Aluminiumproduktion zurück. In besonderem Maße haben schließlich die Notmaßnahmen mancher Städte zur Rettung stillgelegter Betriebe, auf die wir ebenfalls hingewiesen haben, zu einer Ansammlung völlig unorganischer und vielfach absolut ungeeigneter Betriebe geführt, die man natürlich auch nicht annähernd in ihrer Mannigfaltigkeit erfassen kann.*

Wenn wir noch einige Gebiete herausgreifen wollen, auf denen die öffentliche Hand sich in stärkerem Maße betätigt, so soll dies lediglich der Erläuterung an Hand einiger markanter Beispiele dienen. Erwähnen wollen wir hier etwa die zahlreichen Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, die sich auch auf dem Gebiete des Bankwesens finden. Neben den eigentlichen Realkreditbanken, die wir schon kurz gekennzeichnet haben, und den Staats- sowie Zentralbanken der einzelnen Länder sind in den letzten Jahren immer neue Arten von öffentlichen Banken entstanden. Vielfach sind diese Institute im Anschluß an die Sparkassen entwickelt worden, die seit altersher in Deutschland eine sehr große Bedeutung besessen haben und auch volkswirtschaftlich unleugbar außerordentlich wichtige Aufgaben erfüllen. In der Nachkriegszeit sind aber weiterhin nicht nur besondere Stadt-, Kreis- und Provinzialbanken, sondern auch Spezialinstitute für alle möglichen Aufgaben gegründet worden. Ähnlich ist die Entwicklung naturgemäß auch auf vielen anderen Gebieten gewesen, wobei noch kurz der Ausbau des öffentlichen Versicherungswesens und die Expansion im Bauwesen genannt seien. Schließlich muß auch in diesem Zusammenhang naturgemäß wieder die unverändert wichtige Betätigung der öffentlichen Hand in der Landwirtschaft genannt werden, die aber, wie schon früher erwähnt, in ganz anderem Maße als wirklich organische Einflusssphäre des Staates gelten können wird.

## Die großen Wirtschaftskonzerne der öffentlichen Hand.

Die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Aufgaben- und Tätigkeitsgebiete der zahllosen Betriebe, die von der öffentlichen Hand in Deutschland unterhalten werden, bringt es mit sich, daß es vollständig unmöglich wäre, auf dem hier zur Verfügung stehenden Raume auch nur die wichtigsten Namen annähernd vollständig aufzuführen. Selbst umfassende Versuche, den Umfang der öffentlichen Wirtschaftsbeschäftigung festzustellen, wie sie beispielsweise von den aus Konkurrenzgründen interessierten Verbänden ange stellt worden sind, haben natürlich keine irgendwie lückenlose Aufzählung bieten können. Zu erwähnen ist hier der „Überblick über die bisherige privatwirtschaftliche Beschäftigung von Reich, Staat und Kommunen“, der — im Anschluß an eine große Kundgebung der wirtschaftlichen Spitzenverbände gegen die öffentlichen Wirtschaftsbetriebe, die am 10. November 1926 stattfand — von Dr. Sogemeyer bearbeitet worden ist. Da diese Ausarbeitung im Auftrage und mit Unterstützung der großen Wirtschaftsverbände, u. a. des Deutschen Industrie- und Handelstages als Spitzenorganisation der Handelskammern, der landwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Verbände sowie des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vorgenommen wurde, ist hier ein außerordentlich reichhaltiges Material zusammengetragen, das aber ebenfalls — abgesehen sogar von der betonten Kampfeinstellung — nicht den Anspruch auf abschließende Behandlung des Problems und wirkliche Vollständigkeit machen kann.

Auch wir werden uns entsprechend darauf beschränken müssen, aus dem umfangreichen Gebiete einige markante Züge herauszugreifen. In erster Linie interessieren hier die in den letzten Jahren gebildeten Konzerne, die in der deutschen Wirtschaft eine so große Rolle spielen, aber in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung, teilweise gar wohl — schon infolge der üblichen Abkürzung des Namens — in ihrem gesamten Charakter nur recht wenig bekannt sind.

### Die Wirtschaftsbetriebe des Reiches.

Am wenigsten gilt dies vielleicht noch für den Industriekonzern des Reiches, der sich um die

#### Viag

(Vereinigte Industrieunternehmungen AG.) in Berlin gruppiert. Diese Holdinggesellschaft ist in der schlimmsten Zeit der Inflation — im Frühjahr 1923 — gegründet worden, um die Aktienbeteiligungen des Reiches an Industrieunternehmungen zu übernehmen. Heute gehört die Gesellschaft, die mit einem Aktienkapital von 160 Millionen RM und — am 31. März 1930 — offenen

Reserven in Höhe von ca. 34 Millionen RM arbeitet, zu den größten Holdingunternehmen Deutschlands überhaupt. Ihre Aufgabe liegt aber nicht etwa nur in der Verwaltung von bereits vorhandenen Aktienpaketen, sondern vor allem auch in der Kapitalbeschaffung für angegliederte Betriebe. Zu diesem Zweck hat die Viag u. a. zwei Amerika-Emissionen und eine deutsche Reichsmarkanleihe aufgelegt, die zusammen auf ca. 70 Millionen RM lauten. Interessant ist die Verbindung zwischen Laufzeit der Anleihen und den Besitzverhältnissen bei der Viag. Als zusätzliche Sicherheit ist nämlich bei der Inlandsemission sowie bei der 2. Auslandsanleihe zugesichert worden, daß die Viag eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werde, sofern das Reich etwa nicht mehr über die absolute Mehrheit der Aktien verfügen sollte; in diesem Falle hat der Inhaber der Inlandsschuldverschreibungen ein Recht zur vorzeitigen Kündigung seiner Stücke mit dreimonatiger Frist, während bei der 2. Amerika-Anleihe sogar sofortige Kündigung des Gesamtbetrages durch die Gesellschaft selbst erfolgen muß.

Zurzeit verfügt das Reich aber unverändert über das gesamte Kapital der Viag, die also einen 100%ig öffentlichen Betrieb darstellt. Die Verwaltung erfolgt dagegen grundsätzlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten, und zwar weitgehend gemeinsam mit der ihrer Tochtergesellschaft für das Gebiet des Bankwesens, der Reichs-Kredit-Gesellschaft, deren Aktienkapital von 40 Mill. RM voll im Viag-Portfeuille liegt; der Vorstand der Viag setzt sich z. B. aus zwei Vorstandsmitgliedern der Reichs-Kredit-Gesellschaft zusammen, und ebenso liegt beim Aufsichtsrat eine weitgehende Personalunion vor. Gerade die Reichs-Kredit-Gesellschaft gehört im übrigen zu den von der privaten Wirtschaft — hier also in erster Linie den Banken — am stärksten angefeindeten Betriebe. Entstanden aus einer Verwaltungsstelle, der die Finanzkontrolle von Kriegsgesellschaften unterstand, entwickelte sie sich bald zu einer Bankabrechnungsstelle dieser Unternehmungen, und nach dem Krieg — nunmehr als G. m. b. H. — zum Finanzierungsinstitut der allmählich aufgebauten Industriebetriebe des Reiches.

Diese Funktion gewann um so größere Bedeutung, als die ursprünglichen Kontroll- und Revisionsaufgaben auf ein neu abgezwigtes Institut, die Deutsche Revisions- und Treuhand-G. m. b. H. — heute eine Aktiengesellschaft mit 1 Million RM Kapital — übergingen. Die Reichs-Kredit-G. m. b. H. wurde ebenfalls — bereits 1924 — in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und nahm sehr bald den vollen Betrieb eines Kredit-



bankinstitutes auf. *Zunächst, als öffentliches Unternehmen, stärkstens auf steuerlichem Gebiete begünstigt, wuchs die Reichs-Kredit-Gesellschaft in den Rahmen einer Großbank hinein, deren Bedeutung ja unseren Lesern nicht mehr geschildert zu werden braucht. Ihre Existenzberechtigung ist von den Privatbanken stets bestritten worden, zumindest soweit die Bank — was ja in größtem Umfange geschieht — das allgemeine Kundengeschäft pflegt, worunter aber, bei dem Fehlen von Filialen, in der Hauptsache wohl der Verkehr mit Provinzbankfirmen zu verstehen ist.*

Zu erwähnen ist, welche Bedeutung im Rahmen des Viag-Portefeuilles die

#### *Elektrointeressen*

besitzen. Auch hierin kommt klar zum Ausdruck, in welchem Maße die Versorgungsbetriebe zum gewissermaßen organischen Tätigkeitsgebiet der öffentlichen Hand gehören. Vor allem ist unter den Viag-Tochtergesellschaften die Elektrowerke AG. zu erwähnen, die als Elektrizitätswerk in Mitteldeutschland führend ist. Die Elektrizitätserzeugung der Gruppe von ca.  $2\frac{1}{4}$  Milliarden KWh wird zwar auch in Deutschland — nämlich von der Produktion des RWE. — übertroffen, stellt aber jedenfalls selbst für internationale Maßstäbe eine sehr beachtliche Größe dar. Die umfangreichste Erzeugungsstätte ist das riesige Kraftwerk Golpa-Zschornowitz, das u. a. auch große Teile Berlins — über das Bewag-Netz — mit Strom versorgt.

Die Elektrowerke sind im übrigen aber nicht nur Produktionsgesellschaft, sondern haben sich auch in weitem Ausmaße ihrerseits an Unternehmungen verwandter Art beteiligt. *Vor allem aber hat im Interesse der Elektrowerke, jedoch bisher für eigene Rechnung, die Viag jüngst eine starke Minorität von Aktien der Ilse Bergwerks-AG. erworben, die im ostelbischen Revier dominiert und auch schon bisher an die Reichsbetriebe liefert. Diese Beteiligung, die immerhin recht erhebliche Mittel gebunden haben dürfte, hat zu sehr starken Auseinandersetzungen geführt, da die wirtschaftliche Berechtigung und Notwendigkeit des — offenbar zu recht hohen Kursen erfolgten — Aktienankaufs durchaus bestritten werden kann. Im übrigen hat sich gezeigt, daß die bei Ilse herrschende Petschek-Gruppe nunmehr zur Viag in offenem Gegensatz steht, was auch eine Ablehnung der verlangten Zuwahl eines Vertreters des Reichskonzerns in den Ilse-Aufsichtsrat zur Folge hatte.*

Eine wichtige Rolle haben die Elektrowerke jetzt auch bei der Bewag-Transaktion zu spielen. Über sie wird nämlich die Beteiligung des Reichskonzerns am neuen Bewag-Konsortium laufen, was u. a. auch dadurch finanziert worden ist, daß die Gesellschaft jetzt eine Anleihe von 12 Millionen RM aufgenommen hat. Im übrigen

werden wir diese Fragen noch in Zusammenhang mit der gesamten Bewag-Transaktion zu erwähnen haben.

Wir haben bereits in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die

#### *Aluminium- und Stickstoff-Interessen*

des Reichs, die jetzt ebenfalls in der Viag liegen, im Kriege begründet worden sind und daß sie nur mit den besonderen Verhältnissen der damaligen Zeit erklärt werden können. Die Errichtung der Aluminiumwerke erfolgte zunächst in Gemeinschaft mit Privatfirmen, darunter der Metallbankgruppe und der Chemischen Fabrik Griesheim Elektron, die heute einen Teil des Farben-Konzerns bildet. Bestimmend war vor allem die Gründung der Lautawerke — im Jahre 1917 — mit der im gleichen Jahre die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für ähnliche Privatanlagen Hand in Hand ging.

Was die Aluminiumwerke für das Reich auch heute noch außerordentlich wertvoll macht, ist nicht nur ihre verhältnismäßig hohe Rentabilität und die Bedeutung ihrer Produktion für die deutsche Wirtschaft, sondern auch ihre starke Verbundenheit mit den Elektrointeressen der Viag. Der sehr große Bedarf an elektrischem Strom führt z. B. im Lautawerk selbst zu einer engen Zusammenarbeit mit den Elektrowerken bzw. deren Kraftwerk Lauta. Ebenso ist seinerzeit für die Innwerk, Bayerische Aluminium AG. eine eigene Wasserkraft-Elektrizitätsanlage errichtet worden, die zusammen mit den Werken der befreundeten Alzwerke G. m. b. H. fast  $\frac{1}{4}$  der gesamten bayrischen Elektrizitäts-Produktion liefert.

In ähnlicher Weise sind auch die Kalkstickstoffbetriebe, deren Bedeutung freilich ziemlich erheblich hinter der Größe der I.G.-Farben-Stickstoffwerke — vor allem des Ammoniakwerkes Merseburg (Leuna) — zurückbleibt, für den Viag-Konzern sowohl wegen ihres eigenen Umfanges wie wegen ihres Elektrizitätsverbrauches wichtig. Zu erwähnen ist noch, daß ursprünglich auch das Stickstoffwerk Chorzow zum Konzern gehörte, das dann infolge der Teilung Oberschlesiens an Polen fiel; die verschiedenen Schadensersatzprozesse vor dem Haager Schiedsgericht, die für Deutschland einen Rechtsanspruch wegen der Beschlagnahme des Werkes erbrachten, sind ja noch in Erinnerung.

Diese industriellen Interessen der Viag-Gruppe führen zu einigen Beteiligungen in der

#### *Eisen- und Maschinenindustrie,*

die in noch höherem Maße den Charakter des Zufälligen und Unorganischen tragen. Hierher gehört z. B. die 100%ige Beteiligung der Viag an den Deutschen Industrie-Werken in

Berlin-Spandau, die aus der früheren „Deutsche Werke AG.“ hervorgegangen sind.

Einen besonderen Charakter besitzen die Beteiligungen der Viag an zwei anderen Unternehmungen der Eisen- und Montanindustrie, nämlich an der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik sowie an der Ilseder Hütte. In beiden Fällen nämlich handelt es sich — ähnlich wie etwa im Falle der obenerwähnten Interessen der Viag am R.W.E. — um Beteiligungen an Unternehmungen, die private Aktionäre besitzen und so höchstens als gemischt-wirtschaftliche Betriebe zu bezeichnen sind.

Dies trifft vor allem auf Rheinmetall zu. An dieser Gesellschaft, die für die Munitionsversorgung der Reichswehr von größter Bedeutung ist, hat sich die Viag bzw. das Reich offenbar mehr aus militärpolitischem Interesse als aus wirtschaftlichen Erwägungen an dieser Gesellschaft beteiligt, deren übrige Produktion — z. B. Edel- und Qualitätsstahl und Präzisionsteile sowie weiterhin Schreibmaschinen, Rechenmaschinen usw. — eine Eingliederung in den Reichskonzern kaum rechtfertigen würde. Größter Privataktionär ist — mit der vollen „Sperrminorität“ von 25% des Kapitals — der Krupp-Konzern.

Am eigenartigsten ist vielleicht die Vorgeschichte der Reichsbeteiligung an der Ilseder Hütte. In gewisser Hinsicht liegt hier nämlich ein Fall wirklicher Sozialisierung vor, allerdings mit stärkster Einschränkung und verknüpft mit privatrechtlichen Gesichtspunkten. An sich geht die Verbindung des Reichs mit der Ilseder Hütte wieder auf die Kriegszeit zurück. Die Kriegsrohstoffabteilung stellte seinerzeit — über eine Tochtergesellschaft — der Hütte zur Durchführung kriegswichtiger Erweiterungen größere Mittel zur Verfügung, so daß also ein Darlehnsanspruch entstand.

*Unabhängig hiervon führten die Sozialisierungstendenzen der ersten Nachkriegszeit dazu, daß die Verstaatlichung der Ilseder Hütte ernstlich in die Wege geleitet wurde, was wohl nur als erster Präzedenzfall gedacht war. Im Herbst 1919 wurde sogar hierzu eine eigene Vorlage in der Nationalversammlung eingebracht. In allen Lagern — u. a. auch bei der Belegschaft der Ilseder Hütte selbst — machten sich jedoch heftige Widerstände geltend, so daß die Aktion nur zu einem Teilergebnis führte. Im Vergleichsweg erhielt das Reich 5 Millionen M neugeschaffene Aktien der bis dahin mit 15 Millionen M kapitalisierten Gesellschaft als Entgelt für den Verzicht auf volle Verstaatlichung und als Rückzahlung der ersten Rate des mit 30 Millionen M festgesetzten Kriegsdarlehns, das insgesamt in 4 Jahresleistungen zu tilgen sein sollte. Im übrigen wurde das Abkommen jedoch an die Bedingung geknüpft, daß das Reich die Aktien nicht veräußern dürfe, ohne der Gemein-*

*schaft der Ilseder Aktionäre ein Vorkaufsrecht einzuräumen.*

Die Gesellschaft glaubte nun diese Klausel dadurch verletzt, daß die Ilseder Beteiligung vom Reich auf die Viag übertragen wurde, obwohl es sich hier um einen rein formalen Besitzwechsel handelt. Umgekehrt erhob das Reich Aufwertungsansprüche, da die Rückzahlung der Darlehnsraten zu immer niedrigeren Goldwerten stattgefunden habe. Diese Streitigkeiten führten zu Prozessen, die erst vor nicht zu langer Zeit durch einen neuen Vergleich aus der Welt geschafft wurden. Auch nach dieser Einigung bleibt die Viag aber im Besitze ihrer Ilseder-Beteiligung.

Aus der Liste haben wir gesehen, daß außerdem auch noch einige andere Beteiligungen der Viag vorhanden sind, die aber ein besonderes Interesse kaum beanspruchen. Wichtiger ist, daß nun nicht etwa alle Wirtschaftsinteressen des Reichs lediglich bei der Viag ruhen. Hier sind vielmehr nur die dauernden, und zwar vorwiegend die industriellen Beteiligungen zusammengefaßt, neben denen noch zahlreiche, zum Teil recht umfangreiche Wirtschaftsbetriebe

#### *direkt von Reichsressorts kontrolliert*

werden. So ist z. B. das Reichsarbeitsministerium an außerordentlich wichtigen Instituten beteiligt, die irgendwie der Behebung der Arbeitslosigkeit oder der Erfüllung anderer Sozialprobleme dienen sollen. Wir erwähnen hier vor allem die — aus der früheren Deutschen Wohnstättenbank — hervorgegangene Deutsche Bau- und Bodenbank, deren Kapital jetzt, nach einer Erhöhung in der Generalversammlung vom 26. März 1931, auf 34,3 Millionen RM gebracht werden soll. Allerdings ist das Reich nicht etwa Besitzer der gesamten Aktien, die vielmehr auch zu einem großen Teil bei verschiedenen Ländern, darunter Preußen, und anderen öffentlichen Stellen liegen. Jedenfalls stellt das Institut, dessen große Bedeutung vor allem auf dem Gebiete der Zwischenfinanzierung von Neubauten wir bereits in früheren Heften kennenlernten — vgl. besonders den Brief vom November 1930 über die Finanzierung des Baumarktes —, einen bedeutsamen öffentlichen Betrieb dar. Es ist gleichzeitig Holdinggesellschaft für einige weitere Beteiligungen an Realcreditunternehmungen, darunter vor allem an der Deutschen Wohnstätten-Hypothekbank-AG., die als reines Pfandbriefinstitut, aber unter Betonung der Beleihung von bestimmten Siedlungsbauten, arbeitet.

In der gleichen Richtung bewegen sich auch andere Beteiligungen an Betrieben mit sozialem oder arbeitspolitischem Charakter. In diesem Zusammenhang ist etwa noch auf die erst 1930 gegründete Gesellschaft für öffentliche

Arbeiten hinzuweisen. In diese Gesellschaft brachte das Reich ca. 350 Millionen RM Forderungen aus Subventionen, Gemeindegeldern und Wirtschaftsdarlehen aller Art ein, wogegen es das gesamte Aktienkapital von 150 Millionen RM — bis auf Formalbeträge der anderen Gründer — übernahm. Bekanntlich sollte die Gesellschaft auf Grund dieser Aktiven, die ihrer niedrigen Verzinslichkeit entsprechend erheblich unter dem Nominalbetrag bewertet werden mußten, neue Kredite für Notstandsarbeiten im Wege der Anleiheemission beschaffen, was freilich bisher infolge der mißlichen Geldmarktlage nicht auszuführen war. Immerhin hat das Unternehmen sich auch schon in bescheidenem Umfange an neuen Transaktionen, u. a. den Elektrifizierungsarbeiten auf der Strecke Ulm—Stuttgart, beteiligt.

In ähnlicher Weise sind auch andere Reichsstellen direkt an Wirtschaftsbetrieben beteiligt. So verfügt das Reichsverkehrsministerium z. B. über eine ganze Reihe von Interessenverkehrstechnischer Art, darunter Beteiligungen an Kraftverkehrsbetrieben, daneben aber auch an Binnenschiffsstraßen-Bau- bzw. Betriebsgesellschaften wie der Rhein-Main-Donau oder der Neckar-AG. Ebenso ist eine Beteiligung an der Deutschen Luft-Hansa-AG. vorhanden.

Hierzu treten mancherlei Interessen, die nur zufällig oder jedenfalls nicht auf die Dauer erworben wurden und schon aus diesen Gründen nicht in die Viag oder andere Holding-Stellen eingebracht worden sind. So hat die zeitweise vorhandene Beteiligung des Reiches an Filmgesellschaften — der Emelka-Gruppe, die in der Zwischenzeit wieder liquidiert worden ist — unmittelbar dem zuständigen Ministerium unterstanden. Das gleiche gilt etwa für die zur Intervention an den Getreidemarkten herangezogene Deutsche Getreidehandels-AG., die ebenfalls direkt von Verwaltungsstellen kontrolliert wird. Ebenso sind aber fraglos auch noch andere Reichsorgane im Besitze von Beteiligungen an Wirtschaftsbetrieben, die zum Teil — man denke etwa an die Wirtschaftsbetriebe, die das Reichswehrministerium zeitweise aus außeretatmäßigen Mitteln angesammelt hatte — der Öffentlichkeit nur in Umrissen bekannt sind.

### Die preußischen Industriekonzerne.

Ebenso wie das Reich haben auch die einzelnen Länder sich in den letzten Jahren zahlreiche Wirtschaftsbetriebe angegliedert, die in steigendem Maße privatwirtschaftlich organisiert wurden und in ihrer Mehrzahl jetzt förmliche Konzerne darstellen. Man wird sogar berücksichtigen müssen, daß hier die Entwicklung in mancher Hinsicht weiter zurückreicht als beim Reich.

Die Bundesstaaten, insbesondere auch Preußen selbst, hatten schon in der Vorkriegszeit in großem Umfange wirtschaftlichen Besitz erworben, wobei wieder nur an die großen Staatsdomänen erinnert werden soll.

So wird man beispielsweise, wenn man die Wirtschaftsbetriebe Preußens zusammenfassen will, auch heute diesen außerordentlich großen Domänenbesitz mit an erster Stelle zu nennen haben. Wir haben bereits an anderer Stelle ausgeführt, welche Bedeutung dieser Grundbesitz nicht nur für das preußische Budget und das Staatsvermögen besitzt, sondern in welchem Maße auch die deutsche Agrarwirtschaft in ihrer Gesamtheit von der preußischen Domänenpolitik beeinflußt wird. Immerhin werden wir aber mit Rücksicht auf den Charakter unserer Gesamtdarstellung diesen wichtigen Teil der preußischen Wirtschaftsbetriebe etwas kürzer behandeln können.

Auch auf industriellem Gebiet bestehen aber zahlreiche Interessen, und zwar wieder zu einem guten Teil schon seit der Vorkriegszeit. Insbesondere ist hier auf den Erwerb von

#### *Bergwerken*

hinzuweisen, der in der Vorkriegszeit sogar zu dem ersten großen Zusammenstoß zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft geführt hat. Es handelt sich hier um den Hibernia-Fall, der Anfang des Jahrhunderts das größte Aufsehen erregte. Der ganz offen ausgesprochene Anlaß zum Ankauf eines maßgeblichen Paketes Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia durch den Staat war das Bestreben, Einfluß auf das rheinisch-westfälische Kohlsyndikat zu gewinnen und damit eine den Staatsinteressen bzw. den allgemein volkswirtschaftlichen Rücksichten widersprechende Politik dieser wichtigen Vereinigung zu verhindern. Erst in der Kriegszeit konnte der preußische Fiskus allerdings den noch ausstehenden Teil des Hibernia-Kapitals bis auf geringe Restbeträge erwerben und damit die 13 Jahre zuvor eingeleitete Aktion zu Ende führen.

Im übrigen war diese Interessennahme an der Hibernia nur die vielleicht markanteste, keineswegs aber die erste Beteiligung Preußens an der Bergwirtschaft. Zum Teil gehen die Bergwerkinteressen des Staates noch auf die merkantilistische Epoche zurück, und ebenso hat Preußen auch späterhin mehrfach kleine Arrondierungen vorgenommen. Gerade im Steinkohlenbergbau hatte ferner Preußen schon einige Jahre vor dem Hibernia-Fall neue Beteiligungen erworben, so u. a. die Zeche Gladbeck, aus der in der Hauptsache der fiskalische Besitz im Recklinghauser Kohlenrevier entstanden ist. Der Umfang der preußischen Staatsinteressen im Montanergewerbe geht daraus hervor, daß bereits 1913

ca. 5,7 Mill. t Kohle gefördert wurden, und daß allein 1908 und 1912 etwa 250 Mill. M. zur Durchführung der Angliederungen sowie Erweiterungsarbeiten vom Landtag bewilligt wurden (nach den schon früher erwähnten Aufstellungen in Dr. Sogemeiers Überblick über die privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand).

Ebenso bestand schon seit langem ein Interesse Preußens an anderen Zweigen des Bergbaus, nämlich vor allem dem Abbau von Kalisalzen und an Salinen, sowie in geringerem Umfange auch an Erzbergwerken und Eisenhütten. In gewisser Hinsicht ist auch hier das fiskalische Interesse an der Bernsteinengewinnung in Ostpreußen oder an den Kalksteinbrüchen in Rüdersdorf bei Berlin zu nennen.

*Preußen hat nun Ende 1923 den Weg beschritten, den auch das Reich einige Monate zuvor zur besseren Zusammenfassung und Organisation seines industriellen Besitzes einschlug, nämlich die Gründung einer eigenen Holding-Gesellschaft privaten Rechtes und die Bildung eines besonderen „Industriekonzerns“. Die Preußische Bergwerks- und Hütten-AG. (Preußag) erwarb nach und nach die gesamten Montan- und Kaliinteressen Preußens, jedoch mit Ausnahme der Recklinghauser Anlagen, die in eine besondere Bergwerksgesellschaft Recklinghausen eingebracht und zusammen mit der Bergwerksgesellschaft Hibernia verwaltet wurden. Die Preußag ist damit zu einem bedeutsamen Faktor in der gesamten Montanwirtschaft Deutschlands geworden. In besonderem Maße hat sie Einfluß auch auf die Entwicklung des deutschen Kalibergbaus nehmen können, wobei ihr zur Hilfe kam, daß die Absatzquote der fiskalischen Werke bei der außerordentlich starken Konzernbildung vielfach das Zünglein an der Waage — vor allem bei den Kämpfen zwischen Wintershall und dem „Antiblock“ um die Majorität im Syndikat — bilden konnten.*

Das Kapital der Preußag, das unmittelbar nach der Stabilisierung nur 500 000 RM betrug, aber sofort wenigstens auf 5 Mill. RM gebracht wurde, ist im Laufe der Zeit auf 140 Mill. RM erhöht worden. Im vergangenen Jahre ist jedoch durch den schweren Wassereinbruch auf der Kalizeche Vienenburg, die erhebliche Investitionen vorgenommen hatte, starker Abschreibungsbedarf aufgetreten, der zur Herabsetzung des Preußag-Kapitals auf 110 Mill. RM führte. Gleichzeitig wurde jedoch auch für 1930 die Dividende in der bisherigen Höhe von 4% aufrechterhalten.

Zu diesen „angestammten“ Bergbauinteressen der Preußag ist in der allerjüngsten Zeit eine weitere Betätigung auf verwandtem Gebiete getreten, die starkes Aufsehen erregt hat. Es handelt sich hier um die Beteiligung an Tiefbohrungen nach Erdöl, die ja seit kurzem in der Provinz Hannover einen erheblichen Umfang angenommen

haben. Durch Erwerb eines Teils der Erdölinteressen einer der dort arbeitenden Gruppe, der Anton-Raky-AG., hat sich die Preußag diesen Versuchen in größerem Maßstabe angeschlossen. Die Bohrungen haben immerhin eine gewisse Basis für praktische Produktionstätigkeit ergeben, so daß nach neueren Meldungen für die Preußag-Betriebe — in Gemeinschaft mit einer Tochtergesellschaft von Wintershall — eine Raffinerianlage errichtet werden soll. Allerdings wird diese Anlage wohl erst in einem Jahr in Betrieb genommen werden können, so daß man vorläufig noch immer von einem Versuchsstadium reden muß. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Erdölvorkommen, die sich in Deutschland meist in Verbindung mit Kalilagern finden, schon früher mehrfach zu sprunghafter Erhöhung der Bohrergebnisse geführt haben, ohne daß aber eine ausreichende Stetigkeit verzeichnet werden konnte, wie sie für Großanlagen erforderlich wäre. So ist die Erdölproduktion immer wieder auf einen recht bescheidenen Umfang zurückgegangen.

Wir haben bereits erwähnt, daß auch die Preußag aber nicht alle Bergbauinteressen Preußens umfaßt, sondern daß die Beteiligungen an den Bergwerksgesellschaften Recklinghausen und Hibernia außerhalb blieben. Preußen hat jedoch im Jahre 1930 die Vereinigung aller Bergbau- und darüber hinaus fast aller industriellen Interessen in der Weise vollzogen, daß noch eine weitere Holding-Gesellschaft, die mit 180 Mill. RM Kapital ausgestattete Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-AG. gegründet wurde, in die u. a. das volle Preußag- und Recklinghausen-Kapital sowie der gesamte Fiskalbesitz an Hibernia-Aktien eingebracht wurde.

Wie schon der Name dieses zentralen Holding-Unternehmens besagt, spielen im Rahmen des Portefeuilles neben oder noch vor den Bergbauinteressen die Beteiligungen eine Rolle, die Preußen in den letzten Jahren in der

#### *Elektroindustrie*

erworben hat. Auch zu dieser Betätigung in der Elektrizitätswirtschaft sind gewisse Ansätze bereits in der Vorkriegszeit festzustellen, ohne daß es aber in ähnlichem Maße wie bei den Bergwerksbetrieben zu größerem Dauerbesitz des Fiskus kam. Erst in der Kriegszeit wurden die Elektrointeressen des Staates wesentlich erweitert, so daß man im Laufe der Zeit auch hier von dem Aufbau eines ganzen Konzerns sprechen konnte. Allerdings ist diese Entwicklung erst verhältnismäßig spät durch die Gründung einer eigenen Konzern-Holding-Gesellschaft, der Preußischen Elektrizitäts-AG. (Preag) in Berlin abgeschlossen worden, nämlich im Jahre 1927, allerdings unter Benutzung des Mantels

einer schon 1923 errichteten „Kraftwerk-Oberweser-AG.“.

Diese Gesellschaft übernahm u. a. die Großkraftwerke Hannover und Main-Weser nebst den diesen Betrieben gewährten Darlehen Preußens und erhielt ferner umfangreiche Aktienbeteiligungen des Staates. Sie bildet damit die Dachgesellschaft einer Gruppe, die sehr wohl den Vergleich mit dem Elektrokonzern des Reiches bzw. der Viag aushalten kann. Das Kapital beträgt zurzeit 125 Mill. RM, soll aber im Zusammenhang mit der Bewag-Transaktion um weitere 30 Millionen RM erhöht werden. Außerdem hat sich die Gesellschaft noch Mittel durch Anleihen — vor allem im Ausland — beschafft.

Die Expansion der Preag, die sich auch zum Teil Kohlenbetriebe angliederte, hat in den letzten Jahren ein besonders stürmisches Tempo angenommen, das naturgemäß auch zu entsprechend scharfem Widerspruch führte. Dies gilt vor allem für zwei neuere Fälle. Einmal ist hier der Kauf von Aktien der Thüringer Gasgesellschaft zu nennen, der auch dieses Unternehmen — bisher mit 30,1 Mill. RM Kapital eine der größten privatwirtschaftlichen Firmen der mitteldeutschen Gas- und Stromversorgungsindustrie — weitgehend in den Interessenkreis der öffentlichen Wirtschaft einbezogen hat. Gemeinsam mit Stellen der sächsischen öffentlichen Betriebe auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, hier der Elektra-AG., hat die Preag-Gruppe, zu einem wesentlichen Teil aus dem Besitze eines Vorstandsmitgliedes, das sich im Gegensatz zur Verwaltungsgruppe befand, die Aktienmajorität erworben.

Allerdings sind diese Aktien nicht im Portefeuille der Preag selbst geblieben, sondern wurden auf die besondere Holding-Tochtergesellschaft überführt, die sich dieses Unternehmen nicht allzulange vor der Thüringer Gas-Transaktion in Gestalt der Continental Elektrizitäts-Union in Basel geschaffen hatte. Diese Gründung hat um so mehr Aufsehen erregt, als die Errichtung ausländischer Holding-Gesellschaften bisher nur von der Privatwirtschaft — beispielsweise mehrfach von der I.G.-Farben-Gruppe — in die Wege geleitet worden war. Es ist jedenfalls auch lebhaft diskutiert worden, ob eine öffentliche Wirtschaftsgesellschaft, die im Falle der Preag ja weitgehend mit Preußen identifiziert werden darf, derartige Auslandstransaktionen vornehmen sollte, auch wenn hier Steuer-rücksichten offenbar keine Rolle spielten. Zweck der Gründung ist vielmehr nur die Erleichterung der Finanzierung von Elektroprojekten der Preag-Gruppe, wobei zunächst Interessen der Muttergesellschaft außerhalb ihres geschlossenen Arbeitsgebietes, nämlich im Saarrevier, eingebracht wurden. Im Besitze der Preag ist nur die Majorität des ursprünglich 20 Mill. sfrs., seit einer

schnellen Kapitalerhöhung aber 50 Mill. sfrs. betragenden „Continel“-Kapitals; 48 % der Aktien wurden je zur Hälfte an eine schweizerische und eine vorwiegend anglo-amerikanische Gruppe überlassen, womit sich die ganze Transaktion besonders deutlich als Kapitalbeschaffungsmaßnahme darstellt.

## Die Umgründung der Bewag-Betriebe.

Wir haben schon mehrfach erwähnt, daß das Tätigkeitsfeld der Preag nun dadurch eine ganz besondere Ausweitung erfahren soll, daß über diese Gesellschaft die von Berlin geplante Entkommunalisierung der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke (Bewag) durchgeführt werden soll.

Die Idee, zur Konsolidierung der immer schwierigeren Finanzlage Berlins öffentliche Betriebe abzustoßen, ist schon vor einiger Zeit geäußert worden. Ernstere Formen nahm die Diskussion über diese Fragen aber erst an, als im Dezember 1930/Januar 1931 konkretere Vorschläge auftauchten.

*Es wird für unseren Zusammenhang genügen können, die verschiedenen Formen der bisher bekanntgewordenen Projekte nur in ihren großen Umrissen zu schildern, ohne auf die einzelnen Phasen des Tageskampfes um dieses politisch wie finanziell so wichtige Problem einzugehen. In dieser Hinsicht werden wir bisher drei Stadien der Entwicklung feststellen können.*

Das

### *ursprüngliche Projekt*

sah in großen Zügen vor, daß die Preag gemeinsam mit der Viag-Elektrowerke-Gruppe und evtl. weiteren Betrieben öffentlicher Art, z. B. dem Märkischen Elektrizitätswerk, die Majorität — ca. 60 % — des Bewag-Kapitals erwerben würde. Da die Bewag, die nur Betriebsgesellschaft ist, während die riesigen Anlagen im Eigentum der Stadt Berlin selbst stehen, bisher nur mit 15 Mill. RM kapitalisiert ist, sollte aber eine Umgründung in eine neue Besitz-AG. mit 150 Mill. RM Kapital erfolgen, so daß der Aktienverkauf ca. 90 Mill. RM erbracht hätte. Außerdem sollten 150 Mill. RM Obligationen ausgegeben werden, die ebenfalls von der Preag bzw. vor allem von ihrer schweizerischen Holding-Gesellschaft, der Continel, und den hinter dieser stehenden Finanzgruppen übernommen werden sollten. Außerdem sollte in ganz ähnlicher Weise auch eine Einbringung von Aktiven der städtischen Gaswerke in eine neue Besitzgesellschaft mit Beteiligung der Preag erfolgen, wobei wiederum noch die Emission von Schuldverschreibungen vorgesehen wurde. Im ganzen wurde damit eine Beschaffung von ca. 400 Millionen RM geplant, die eine Konsolidierung der Berliner Finanzen ermöglichen konnte.

Das ganze Projekt sah also klar eine Entkommunalisierung der Versorgungsbetriebe, aber unter Beibehaltung starker Minoritätsrechte oder bei der neuen Gasgesellschaft gar des halben Kapitalanteils für die Stadt vor. Insbesondere aber schien diese Transaktion für die Stadt insofern angenehm zu sein, als keine Privatisierung, sondern nur eine Überführung in eine andere Form öffentlicher Wirtschaftsführung, nämlich in Gemeinschaft mit den großen Versorgungskonzernen des Reichs und Preußens in Frage kam. Die entscheidende Frage blieb aber natürlich, ob die Preag-Viag-Gruppe wirklich die erforderlichen Beträge von mehreren 100 Mill. RM beschaffen konnten. Die von uns schon erwähnte Kapitalerhöhung der Preag, die ja außerdem wieder Mittel des Staates Preußens binden mußte, konnte hier offenbar nur eine sehr bescheidene Hilfe bedeuten. Maßgeblich war von vornherein, ob über die Continel und die an ihrer Gründung beteiligten Auslandskonsortien größere Summen aufgebracht werden würden.

Die Verhandlungen über die Kapitalbeschaffung kamen denn auch nicht recht von der Stelle. Da trat plötzlich eine neue, und zwar rein private Gruppe mit einem entsprechenden Angebot hervor, die belgische Sofina sowie die mit ihr eng befreundete Gesfürel, die ja die größte Elektro-Holding-Gesellschaft Deutschlands ist.

Das Sofina-Gesfürel-Angebot ging dahin, die Majorität der 15-Mill.-RM-Bewag-Aktien, die reine Betriebsgesellschaft bleiben sollte, zu übernehmen und außerdem der Stadt bzw. einer neuen Besitzgesellschaft, die alle Anlagen erwerben sollte, eine Anleihe bis zu etwa 400 oder 500 Mill. RM zu verschaffen. Als Anleihegeber würde hierbei das internationale Bankenkonsortium der Sofina-Gesfürel-Gruppe aufgetreten sein. Die Besitzgesellschaft selbst sollte ganz im Eigentum Berlins bleiben, die übernommenen Anlagen wären aber an die Bewag, also das Betriebsunternehmen, zu verpachten, das so den eigentlichen Kern der Berliner Elektrizitätswirtschaft dargestellt hätte. Im übrigen sah das Angebot noch das Recht der Stadt vor, nach 10 Jahren, freilich bei Erfüllung gewisser Bedingungen für die Tilgung der aufgenommenen Anleihe, die Bewag-Aktien zurückzuerwerben.

Dieses Projekt hätte den Vorteil einer ausreichenden und dank der Machtstellung der Sofina auch sicheren Kapitalbeschaffung gebracht. Auf der anderen Seite begegnete der Vorschlag stärksten Widerständen, weil er die weitgehende Beherrschung der Berliner Elektrizitätsversorgung durch eine rein private Gruppe zur Folge gehabt hätte. Jedenfalls wurde das Angebot mit Rücksicht auf diese Kritik sehr bald zurückgezogen, wobei es sich freilich mehr um taktische Maßnahmen gehandelt haben dürfte.

Die Folge war aber, daß nunmehr die Preag-Elektrowerke-Gruppe ein neues Projekt vorlegte, das mit einigen Abänderungen auch tatsächlich die Basis des tatsächlichen Abschlusses dargestellt hat. Nach diesem Plan sind die im Besitz der Stadt befindlichen Werke und sämtliche 15-Mill.-RM-Bewag-Aktien in eine

*„Berliner Kraft- und Licht-AG.“*

mit 240 Mill. RM Kapital eingebracht worden, die gleichzeitig ca. 320 Mill. RM Schulden Berlins an die Bewag zu übernehmen hat. Das Kapital ist in 160 Mill. RM „A“-Aktien zerlegt, die voll von einem internationalen Konsortium untergebracht werden, sowie in 80 Mill. RM „B“-Aktien mit doppeltem Stimmrecht, von denen die Preag und die Elektrowerke je 25 Mill. RM erwerben, während 30 Mill. RM im Besitz der Stadt Berlin verbleiben. Gleichzeitig wurde von dem Bankenkonsortium, das die „A“-Aktien unterbringen wollte, Berlin bereits ein „Überbrückungskredit“ von 75 Mill. RM angeboten, der auch akzeptiert worden ist.

Damit traten also die Verhandlungen in ein akutes Stadium. Allerdings schien zeitweise das Zustandekommen des Konsortiums zur Übernahme der „A“-Aktien nicht gesichert. Von den insgesamt 160 Mill. RM sollten ursprünglich 80 Mill. RM Aktien an ein amerikanisches Bankenkonsortium unter Führung von Harris, Forbes & Co. gehen, das große Beträge an eine Public Utility Gesellschaft — die United Light and Power Co. (Otrs-Gruppe) — weitergeben wollte, während weitere Aktienpakete von einer englischen Gruppe, die von J. Henry Schroeder & Co. in London geführt wird, von anderen internationalen und von einem deutschen Bankenkonsortium übernommen werden sollten. Plötzlich überraschte jedoch die Meldung, daß die United Light and Power ihren Austritt aus dem Konsortium erklärt habe, was erst nachträglich durch gewisse Umgruppierungen des gesamten Otrs-United Light Konzern eine Erklärung fand.

*Diese Chance benutzte aber die Sofina-Gesfürel-Gruppe, die schon wegen Übernahme von Unterbeteiligungen an einigen europäischen Tranchen verhandelt hatte, um an Stelle der United Light zu treten. Damit wird also die Sofina-Gesfürel-Gruppe doch den stärksten privaten Faktor der künftigen Elektrizitätswirtschaft Berlins darstellen. Auch die Unterbringung der anderen Aktien ist bei der Größe des Bankenkonsortiums, dem Firmen aus fast allen Kapitalländern und die führenden deutschen Häuser angehören, nicht zweifelhaft gewesen. So konnte vor einigen Tagen das Konsortium, auf Grund neuer Verhandlungen, die noch eine gewisse Erhöhung der laufenden Konzessionsabgabe des neuen Unternehmens ergaben, nunmehr ein verbindliches Angebot machen, das auch von der Stadt akzeptiert wor-*

den ist. Entsprechend ist am 11. Mai 1931 die Berliner Kraft- und Licht-AG. gegründet worden, neben der ihre nunmehrige Tochtergesellschaft, die Bewag, unverändert als Pacht- und Betriebsgesellschaft bestehen bleibt. Gleichzeitig ist bereits die Auflegung der „A“-Aktien erfolgt. Damit ist also die Rückführung eines der wichtigsten Stadtbetriebe in eine Gesellschaft mit stark privatwirtschaftlichem Einflusse Tatsache geworden. Nicht allein wegen der Größe des hier in Frage kommenden Objekts, sondern auch wegen der Rückwirkung auf andere Großstädte, die möglicherweise zu ähnlichen Konsolidierungsmaßnahmen gezwungen werden, erscheint diese Transaktion damit als Vorgang von grundsätzlicher Bedeutung.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Berlin naturgemäß auch, abgesehen von den Elektrizitätswerken, über außerordentlich umfangreiche und wertvolle Werksbetriebe verfügt. Wir haben z. B. schon kurz die Städtische Gaswerke-AG. erwähnt, die — in Verbindung mit den Elektrizitätsanlagen — unter Umständen ebenfalls zum Gegenstand einer Teilprivatisierungsaktion gemacht werden soll. Neben ihr versorgt im übrigen noch eine weitere Gesellschaft, die mit 100 Mill. RM Kapital ausgestattete Deutsche Gasgesellschaft, weite Teile Berlins. Da der Betrieb dieses Unternehmens an eine besondere Gasbetriebsgesellschaft-AG. verpachtet ist, deren Kapital nur zu  $\frac{1}{3}$  bei der Stadt, zu  $\frac{2}{3}$  dagegen bei dem Dessauer Gas-Konzern liegt, handelt es sich hier bereits um einen gemischt-wirtschaftlichen Betrieb.

Ebenso versehen die Berliner Städtische Wasserwerke-AG. die Wasserversorgung des größten Teils der Stadt, wobei mehrfach Bezirke nach Konzessionsablauf aus dem Versorgungsgebiet der großen Privatgesellschaft dieser Art, der Charlottenburger Wasserwerke, erworben wurden. Berlin hat sich aber keineswegs damit begnügt, auf dem Gebiete des Versorgungswesens eigene Werksbetriebe und kommunale Gesellschaften zu gründen, sondern ist in den letzten Jahren in besonders starkem Maße davon übergegangen, den städtischen Einfluß auf immer größere Teile des Berliner Wirtschaftslebens zu erweitern. In anderem Zusammenhang haben wir bereits auf die Konzentration im Berliner Verkehrswesen hingewiesen, die zur Bildung einer im Vollbesitz der Stadt befindlichen Berliner Verkehrs-AG. mit 300 Mill. RM Kapital als Dachgesellschaft der Straßenbahn-, Hochbahn- und Autobusbetriebe geführt hat; auf diesen drei Gebieten besteht also ein volles Monopol der Stadt, das eine Lücke — außer durch die Konkurrenz der Autodroschken usw., die auf die Tarifgestaltung der öffentlichen Betriebe fast ohne Einfluß sind — nur in dem Stadtbahnbetrieb der Reichsbahn-Gesellschaft besitzt.

Mehr und mehr findet sich der kommunale Betrieb aber auch auf recht ungewohnten Gebieten. So ist z. B. die Berliner Müllabfuhr in einer städtischen Gesellschaft organisiert, ebenso liegt die Berliner Milchversorgung zum großen Teil in der Hand eines kommunalen Unternehmens. Als eine Quelle ständiger Schwierigkeiten haben sich aber in den letzten Jahren vor allem die zahlreichen Handelsbetriebe der Stadt erwiesen, von denen nur die durch den Sklarek-Skandal allgemein bekanntgewordenen Kommunalgesellschaften genannt seien.

## Die anderen großen Wirtschaftskonzerne der öffentlichen Hand.

Natürlich verfügen in dieser Weise nicht nur das Reich und Preußen sowie die Reichshauptstadt, die von uns mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bewag-Transaktion der preußischen bzw. reichseigenen Elektrokonzerne vorweg behandelt worden ist, über zahllose Wirtschaftsbetriebe. Es wurde schon erwähnt, daß vielmehr jede Selbstverwaltungskörperschaft — Länder, Provinzen, Bezirke, Kommunen und Kreise, ja selbst Gutsbezirke oder Dörfer — einen eigenen Wirtschaftsapparat aufgezogen haben, dessen Existenzberechtigung oder Rentabilität freilich in sehr vielen Fällen recht zweifelhaft sein kann. Bei der Unzahl von öffentlichen Betrieben, die hier in Frage kommen, erscheint es unmöglich, auch nur die größten einzeln aufzuführen. Es soll jedoch noch kurz auf einige markante Unternehmungen, insbesondere große Konzerne, hingewiesen werden.

Besonders zahlreich sind diese öffentlichen Betriebe wieder auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, die wir ja immer wieder als eines der wichtigsten Arbeitsgebiete der öffentlichen Hand kennengelernt haben. Interessant erscheint hier vor allem der

### *ElektroKonzern des Freistaates Sachsen,*

weil hier eine derartige Konzentration und Verstaatlichung bzw. Kommunalisierung herbeigeführt worden ist, daß private Elektrizitätswerke überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Als staatliche Dachgesellschaft ist hier die AG. Sächsische Werke anzusprechen, die zurzeit mit 100 Mill. RM kapitalisiert ist, außerdem aber allein 40 Mill. \$ Amerika-Anleihen — darunter zuletzt 10 Mill. \$ im Vorjahr, aber nur auf 2 Jahre — aufgenommen hat. Gleichzeitig ist eine Steigerung des Kapitals auf 200 Mill. RM vorgesehen, die vornehmlich zur Überlassung von Aktien an Kommunen und Kommunalverbände dienen soll, während die bisher ausgegebenen Aktien voll im Besitz des Staates sind.

Die Sächsischen Werke sind — ähnlich etwa wie die Elektrowerke des Reiches — zugleich

Produktions- und Holding-Gesellschaft. Ihre eigene Elektrizitätserzeugung dient u. a. zur Versorgung der größten Städte, Dresden und Leipzig, mit ca.  $\frac{2}{3}$  des Gesamtbedarfes. In größerem Umfange verfügt auch diese Gesellschaft über eigene Braun- und Steinkohlengruben, deren Förderung in den letzten Jahren sehr stark gesteigert worden ist. Von den Beteiligungsgesellschaften ist in erster Linie die **Elektra-AG.** zu nennen, deren Aktien zu ca. 80% im Portefeuille der Sächsischen Werke liegen. Dieses Unternehmen ist selbst wieder eine Holding-Gesellschaft für Aktien sächsischer Elektrizitäts- und Gasgesellschaften. Zum Teil lagen aber auch schon früher außersächsische, vor allem thüringische Werte in dieser Gesellschaft, und in der letzten Zeit sind besonders Pakete von **Thüringer Gas-Aktien**, die in Zusammenarbeit mit der Preag erworben wurden, hinzugekommen. Die freundschaftliche Verbindung mit der Preag kommt auch darin zum Ausdruck, daß über eine gewisse Beteiligung der Gruppe Sächsische Werke-Elektra an der **Continel**, also dem Auslandsunternehmen des preußischen Elektrokonzerns, verhandelt worden ist.

In starkem Maße hat auch **Bayern** Elektrointeressen begründet, und zwar zu einem großen Teil auf dem Gebiete der Wasserkraftanlagen. Zu erwähnen sind hier die **Walchensee**, **Mittlere Isar**- und die **Bayernwerk-AG.**, die — zum großen Teil noch in der Inflation — den Ausbau ihrer Anlagen durch gemeinsame, vom Staate Bayern und den drei Unternehmungen selbst solidarisch verbürgte Anleihen bewerkstelligt haben.

In gleicher Weise sind auch andere Länder an Elektrizitätsunternehmungen interessiert, so etwa noch **Baden am Badenwerk** (Badische Landeselektrizitätsversorgungs-AG.). In der Hauptsache sind es aber — soweit nicht rein lokale Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand in Frage kommen, die fast stets von Kommunen betrieben werden — ganze Gemeinschaften von Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden, die derartige Unternehmen ins Leben rufen.

Ganz ähnlich ist auch die Konstruktion eines anderen Elektrizitätsunternehmens, das seit einiger Zeit die Öffentlichkeit sogar in starkem Maße beschäftigt hat. Es handelt sich um die

**Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen (VEW.)**, die nächst dem RWE. (Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk) die größte Elektrizitätserzeugung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet besitzen. Das VEW. war ursprünglich als G. m. b. H. mit 60 Mill. RM Stammkapital — voll im Besitz der interessierten Städte, Kreise usw. — aufgezogen. Vor etwa einem Jahre fand jedoch plötzlich die **Umwandlung in eine AG.** mit 60 Mill. RM Kapital statt. Unmittelbar darauf erfolgte eine Kapitalerhöhung um 60 Mill. RM

Vorzugsaktien, die erstmalig von privater Seite — einem deutsch-amerikanischen Konsortium unter Führung der D.D.-Bank — übernommen werden sollten. Zu einer tatsächlichen Übernahme ist es jedoch noch nicht gekommen. Das Konsortium gewährte vorerst nur ein Darlehen mit dem Recht, die Schuldscheine in Aktien umwandeln zu können, erwarb also eine **Option**.

Sehr bald spitzte sich die Situation zu, als u. a. erhebliche Verluste des VEW. durch Fehlspekulation der Direktion bekannt wurden. Vor allem aber gab die schwebende Schuldenlast, die offenbar trotz des Amerikadarlehns hoch blieb, zu manchen Bedenken Anlaß. So kam es zu Verhandlungen mit dem fast allein als Fusionspartner in Frage kommenden Unternehmen, eben dem RWE., dessen Tätigkeitsgebiet unmittelbar an das des VEW. grenzt. In der Tat erklärte sich das RWE. bereit, eine Betriebsgemeinschaft mit dem VEW. abzuschließen und diesem hierbei eine Dividende — für 5 Jahre in Höhe von  $\frac{35}{60}$ , danach von  $\frac{40}{60}$  des eigenen Satzes — zu garantieren, sowie später auch einen Aktienumtausch im gleichen Verhältnis von 40 zu 60 vorzubereiten. Das RWE. berief sogar — zum 30. Dezember 1930 — eine Generalversammlung ein, um eine Kapitalerhöhung genehmigen zu lassen. Da ergaben sich plötzlich unerwartete Schwierigkeiten, indem die amerikanischen Geldgeber des VEW. Forderungen auf Ablösung der Aktienoption geltend machten, die nicht erfüllbar schienen. So wurde die RWE.-Generalversammlung als zwecklos abgesagt und damit die Durchführung der Projekte zunächst vertagt. Trotz ständiger Verhandlungen scheint in dieser Sachlage bis heute noch keine Änderung erfolgt zu sein, da die amerikanischen Darlehensgläubiger bisher nicht zu einer Einigung zu bewegen waren. Die große Transaktion RWE. — VEW. bleibt damit noch völlig in der Schwebe.

Nachdem wir schon mehrfach in diesem Zusammenhange das RWE. als das größte Elektrizitätswerk Deutschlands zu erwähnen hatten, wollen wir wenigstens kurz auch noch systematisch auf die

#### *gemischt-wirtschaftlichen Elektrokonzerne*

überhaupt eingehen. Das RWE. kann als typischer Vertreter dieser Wirtschaftsform bezeichnet werden, weil hier in der Tat eine in ihrer Art vielleicht vorbildliche Zusammenarbeit der öffentlichen Hand und der privaten Aktionäre erreicht zu sein scheint. Der öffentliche Einfluß gründet sich darauf, daß nicht nur alle Namensaktien — 7,4 Mill. RM von insgesamt jetzt 243 Mill. RM Kapital —, sondern auch sehr große Beträge von Stammaktien im Besitz der belieferten Kommunalverbände und der interessierten Provinzen Rheinland, Westfalen und Hannover sind. Wir sahen ferner, daß auch die Viag und die Preag RWE.-



Aktien besitzen, so daß also die öffentliche Hand die absolute Kontrolle über das Unternehmen hat, was durch den Zusammenschluß der kommunalen Aktionäre zu einer besonderen „Schutzgemeinschaft“ verankert ist. In übrigen aber ist das RWE. seit jeher, d. h. seit der von Stinnes durchgeführten Gründung, durchaus privatwirtschaftlich eingestellt gewesen und hat sich jedenfalls in seiner Geschäftspolitik wie in seiner Organisation vollständig von kameralistischen Gedankengängen freizuhalten versucht. Insofern kann das RWE. vielleicht mehr den privaten, als den rein öffentlichen Wirtschaftsbetrieben zugezählt werden.

*Welche Bedeutung der Zusammenschluß des RWE. — VEW. wirtschaftlich besitzen würde, sei noch kurz an ein paar Zahlen gezeigt. 1930 betrug die Stromabgabe des RWE. allein bereits knapp 2800 Millionen KWh, d. h. das Mehrfache beispielsweise des Absatzes eines so weltbekannten Werkes wie der Chade-Anlage in Buenos Aires (1930 ungefähr 700 Millionen KWh), wobei allerdings weitaus zum größten Teil billiger Kraftstrom, nicht — wie von der Chade — teurer Lichtstrom geliefert wird. Hierzu käme nun noch die VEW.-Stromabgabe von ca. 520 Millionen KWh. Es handelt sich damit bei dem RWE. schon jetzt um einen der größten Wirtschaftsbetriebe Deutschlands, dessen Finanzierung über das Aktienkapital hinaus u. a. bisher durch nicht weniger als 5 Amerikanleihen mit zusammen 72½ Millionen \$ und durch Aufnahme nicht unbedeutlicher laufender Verpflichtungen erfolgt ist.*

Einen gemischt-wirtschaftlichen Charakter besitzt auch das Elektrizitätswerk, das den Hamburgischen Staat mit Strom versorgt, nämlich die Hamburgische Electricitäts-Werke A.G., von deren Kapital Hamburg einen großen Teil der Stammaktien sowie die ziffernmäßig unbedeutenden, aber stimmenmäßig wichtigen Vorzugsaktien besitzt. Der Staat hat hier ferner nicht nur weitgehende Gewinnbeteiligungs- und damit

gewisse Kontrollrechte, sondern entsendet auch neben Vertretern seiner Aktionärinteressen einen besonderen Vertreter des öffentlichen Interesses in den Aufsichtsrat. Außerdem steht ihm, wie in zahlreichen Fällen dieser Art, auch das Recht zum Erwerb aller Aktiven und Passiven des Unternehmens, erstmalige freilich zum Jahre 1960, zu.

Von den zahlreichen Gesellschaften gemischt-wirtschaftlicher Art, die noch sonst auf dem Gebiete der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser arbeiten, wollen wir noch die Thüringer Gasgesellschaft nennen, die freilich — wie wir aus anderem Zusammenhang wissen — erst seit einiger Zeit, durch die Aktienkäufe der Preag-Elektra-Gruppe, aus einem rein privaten Betrieb in ein derartiges Unternehmen verwandelt worden ist. Auch Gesellschaften, wie z. B. die Sächsische Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, die vom Konzern der staatlichen Sächsischen Werke und der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft (AEG.-Gruppe) gemeinsam kontrolliert wird, gehören hierher.

*Noch ist natürlich nicht zu erkennen, inwieweit die Tendenz zum Ausbau gemischt-wirtschaftlicher Betriebe, die von beiden Seiten her — bei Thüringer Gas durch das Vordringen der öffentlichen Hand, im Bewag-Fall ganz im Gegenteil durch den Zwang zur Entkommunalisierung städtischer Werke — gefördert wird, eine Dauererscheinung darstellen sollte. Vor allem kann noch nicht gesagt werden, ob sich bei einer Besserung der allgemeinen Finanzlage nicht erneut ein ungehemmter Expansionswille der öffentlichen Hand geltend machen wird, der wieder zu übersteigerten Verstaatlichungs- und Kommunalisierungsmaßnahmen führen könnte. Jedenfalls aber wird man feststellen können, daß im Augenblick der alte Kampf zwischen der öffentlichen und der privaten Wirtschaft wenigstens auf zahlreichen Teilgebieten durch Zusammenarbeit in gemischten Betrieben beendet zu werden scheint, ein Vorgang, der auch im volkswirtschaftlichen Interesse nur zu begrüßen sein wird.* Dr. Hans Kaliski.

## Vom Rechnungswesen öffentlicher Unternehmungen.

Der große Umfang, den die Betätigung der öffentlichen Hand (Reich, Länder, Gemeinden) auf den verschiedensten Gebieten, die vor dem Kriege mehr oder minder als ausschließliche Domäne privatwirtschaftlichen Betätigungsdranges betrachtet wurden, seither angenommen hat, löste aus naheliegenden Gründen naturgemäß auch ein erhöhtes Interesse der breitesten Öffentlichkeit an der Geschäftsgebarung aller dieser Unternehmungen und Betriebe aus. Dementsprechend hat man sich auch daran gewöhnt, nicht allein die Geschäftspolitik, und zwar hier wiederum insbesondere die Preispolitik der öffentlichen und halb-

öffentlichen Unternehmungen, soweit sie für die Allgemeinheit oder die privaten Konkurrenten von Bedeutung ist, aufs genaueste zu verfolgen, sondern ein besonderes Augenmerk auch auf ihren geschäftlichen Erfolg und ihre finanzielle Gebarung und damit auf ihre Rechnungslegung zu richten. Die gleiche Aufmerksamkeit erstreckt sich allerdings auch auf solche Betriebe, die schon immer der öffentlichen Hand nahestehen oder sich ganz in deren Besitz befanden, soweit ihre Geschäftsgebarung das allgemeine Interesse berührt (Verkehrsbetriebe!).

Im einzelnen unterscheiden sich allerdings Art

und Ausmaß des öffentlichen Interesses wesentlich je nach Charakter und Bedeutung der verschiedenen hier in Frage kommenden Betriebe. Verhältnismäßig am wenigsten beschäftigt man sich in der breiteren Öffentlichkeit heute wie früher mit den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben der Länder und Gemeinden, trotzdem sie bekanntlich zum Teil ungeheure Vermögen repräsentieren. Von ihrem Vorhandensein erfährt man in der Regel überhaupt nur bei Anleihebelegungen, Kreditverhandlungen usw. oder gelegentlich der Etatdebatten, in denen die Einkünfte aus landwirtschaftlichen und Forstvermögen eine Rolle spielen, da sich diese Betriebe durchweg im unmittelbaren Eigentum von Ländern und Gemeinden befinden und daher in der Regel in deren Etats eingegliedert sind.

Allergrößtem Interesse pflegen demgegenüber die Abschlüsse öffentlicher Verkehrsbetriebe zu begegnen, unter denen heute außer der Reichsbahn und Reichspost vor allem noch die Luft-Hansa und andere mit dem Luftverkehr in enger Berührung stehende Gesellschaften eine erhebliche Rolle spielen. Die Gründe für das enorme Interesse, das besonders der Gebarung von Reichsbahn und Reichspost entgegengebracht wird, sind dabei bekannt und brauchen nur berührt zu werden; es ist in erster Linie die Tarifpolitik dieser Institute, die für die Selbstkostengestaltung und Absatzentwicklung in der gesamten Wirtschaft von größtem Einfluß ist und daher ihre finanziellen Ergebnisse, insbesondere seit der Beteiligung der Reichsbahn an der Aufbringung der Reparationslasten, in den Brennpunkt der allgemeinen Beobachtung rücken.

Daneben werden bei der Reichsbahn Finanzgebarung (und zwar vor allem die Art ihrer Mittelbeschaffung) und Beschaffungspolitik aufs Genaueste verfolgt; die erstere mit Rücksicht auf eine etwaige Beanspruchung des Kapitalmarktes durch Neuemissionen, die letztere wegen der Bedeutung der Reichsbahnbestellungen für die Beschäftigung wichtiger Industriezweige. Bei den dem Luftverkehr dienenden Gesellschaften endlich sind es wiederum vor allem die diesen Stellen von seiten der öffentlichen Hand zufließenden Subventionen, die das Interesse der Öffentlichkeit ihrer Entwicklung und ihren Betriebsergebnissen dauernd wachhalten.

Im übrigen hängt das starke Bedürfnis der Allgemeinheit nach einer möglichst weitgehenden öffentlichen Kontrolle gerade der Verkehrsbetriebe natürlich auch stark mit deren Monopolstellung zusammen, die zur Folge hat, daß die Festsetzung der Tarife usw. im allgemeinen nicht mehr auf der Basis eines irgendwie gear teten freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte stattfindet, sondern auf Grund autonomer Festsetzung der Monopolinhaber; Ursache genug,

darum besorgt zu sein, daß die Tarifgestaltung auf der einen Seite nicht allzusehr in ein Fahrwasser fiskalischer, politischer oder sonstiger Rücksichten kommt, und auf der anderen Seite auch die Grundsätze einer vernünftigen kaufmännischen Ökonomie nicht verletzt werden. Ähnliche Gesichtspunkte gelten außer für die Geschäftsgebarung der Verkehrsbetriebe auch noch für die einer anderen großen Gruppe von öffentlichen Unternehmungen, nämlich der Versorgungsbetriebe der Kommunalwirtschaft. *Bei den Kommunalbetrieben ist die öffentliche Kontrolle allerdings in der Regel insofern wesentlich schwieriger, als diese Betriebe zum großen Teil verwaltungs- und rechnungsmäßig außerordentlich eng mit den zugehörigen kommunalen Körpern verbunden sind, während die großen Verkehrsbetriebe der Reichsbahn und Reichspost, und zwar ganz besonders die Reichsbahn, bekanntlich völlig losgelöst von Reich und Ländern, Rechnung legen und bilanzieren. Die Frage, ob und in welchem Umfange beispielsweise in den Tarifen der Gas- und Elektrizitätswerke der Kommunen verkappte Verbrauchssteuern liegen, ist deshalb auch im einzelnen Falle ohne genaueste Kenntnis aller Interna nur schwer oder gar nicht zu beantworten.*

Neben den bisher besprochenen drei Gruppen von öffentlichen Unternehmungen steht schließlich noch eine vierte von im ganzen nicht geringerer Bedeutung, für die sich jedoch wegen ihrer Vielseitigkeit eine gemeinsame Plattform für ihre Stellung gegenüber der Öffentlichkeit und demnach auch ihre Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung nicht ohne weiteres finden läßt. Es handelt sich dabei um die überaus zahlreichen und zum Teil enorm großen öffentlichen Produktionsbetriebe und Bankunternehmungen, die größtenteils in der Form von selbständigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Gesellschaften des Privatrechtes ihre Geschäfte betreiben bzw. ihre besonderen Aufgaben durchführen. Im letzteren Falle ergibt sich dabei die öffentliche Rechnungslegung, soweit Aktiengesellschaften in Frage kommen, allerdings mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches von selbst. Soweit es sich dagegen um Körperschaften des öffentlichen Rechtes handelt, besteht weder bezüglich der Form oder des Umfangs der öffentlichen Rechnungslegung vollständige Einheitlichkeit, noch findet eine solche überhaupt in allen Fällen statt. Immerhin dürfte es heute doch wenigstens keine derartige Stelle von größerer Bedeutung mehr geben, die ihre Abschlüsse nicht in irgendeiner Form bekanntgibt.

Bevor wir nun auf die Rechnungslegung einzelner besonders typischer und interessanter Betriebe öffentlichen Charakters näher eingehen, müssen wir uns zunächst mit den in solchen Unternehmungen überhaupt vorherrschenden

### *Grundsätzen und Methoden der Rechnungsführung und Rechnungslegung*

vertraut zu machen suchen. Diese sind nämlich bekanntermaßen keineswegs bei allen Betrieben der öffentlichen Hand gleichmäßig; je nach der rechtlichen Stellung der Betriebe, der Art ihrer Betätigung bzw. ihrer Aufgaben sowie schließlich den Besonderheiten ihrer Entwicklung ergeben sich vielmehr sowohl in der Form wie dem Inhalt ihrer Rechnungsführung wesentliche Unterschiede, die auch das Gesicht ihrer Rechnungsberichte entscheidend beeinflussen.

Was hiervon zunächst die äußere Form der Rechnungsführung anlangt, so ist vor allem zu beachten, daß auch die reinen Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand sich heute noch keineswegs ausnahmslos der sonst doch überall fast allein angewandten doppelten kaufmännischen Buchhaltung bedienen. Bei vielen Betrieben wird vielmehr noch immer nach kameralistischen Grundsätzen und in kameralistischer Form Buch geführt und Rechnung gelegt. Allerdings ist festzustellen, daß insbesondere seit Beendigung des Krieges der Ersatz der kameralistischen durch kaufmännische Buchhaltung auch bei Betrieben, die schon sehr lange bestehen, starke Fortschritte gemacht hat. Es hängt ohne Zweifel einmal damit zusammen, daß man — allerdings wie weiter unten noch näher darzulegen sein wird, fälschlicherweise — heute in weiten Kreisen der Ansicht zuneigt, daß mit Hilfe kameralistischer Abschlüsse eine richtige Erfolgsrechnung nicht durchgeführt und auch ein wirtschaftlich richtiger Status nur unter sehr erheblichen Schwierigkeiten aufgestellt werden kann.

Zum andern hat aber vor allem auch das wachsende Bestreben, nicht allein neue öffentliche Betriebe nach Möglichkeit nur noch in der Form von Gesellschaften des Privatrechtes, aber mindestens selbständiger Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu gründen, sondern auch alte Betriebe in ähnliche Formen zu kleiden, wesentlich dazu beigetragen, die kameralistische Rechnungslegung zurückzudrängen. Denn es ist naheliegend, daß man mit den privaten Rechtsformen auch fast stets Organisation und Gepflogenheiten der privaten Gesellschaften in weitestem Umfange übernehmen mußte, und zwar nicht allein um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, sondern auch um diese Gesellschaften im kaufmännischen und öffentlichen Leben leichter heimisch zu machen.

Immerhin hat noch heute die kameralistische Rechnungslegung auch bei verbenden Betrieben so große Bedeutung, daß es uns erforderlich erscheint, wenigstens ihre Grundzüge in diesem Zusammenhange kurz darzulegen; dies ist um so

mehr erforderlich, als diese Methode gerade kaufmännisch geschulten Kreisen, wie schon erwähnt, sonst verhältnismäßig fernliegt, und man daher mit ihr auch fast überall so gut wie gar nicht vertraut ist. *Hinzu kommt noch, daß selbst in solchen Betrieben der öffentlichen Hand, die an sich bereits in kaufmännischer Form Rechnung legen und kaufmännisch aufgezone Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen veröffentlichen, sich noch vielfach sowohl in der Art der Betriebsführung wie der Berichterstattung weitgehende Anklänge an kameralistische Vorstellungen finden, ja in manchen Fällen sogar die ganze Rechnungslegung noch eine Art Mischform zwischen Kameralistik und kaufmännischer Buchführung darstellt (typisch hierfür sind u. a. die Rechnungsabschlüsse der Reichsbahn und Reichspost).*

Das

#### *kameralistische Rechnungswesen*

hat ebenso wie die doppelte kaufmännische Buchführung heute bereits eine Entwicklung von mehreren Jahrhunderten hinter sich. Es verdankt seine Entstehung und Ausbildung dem Bedürfnis der Fürsten und Landesherren, eine Kontrolle und Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben zu behalten. Ursprünglich war es daher mehr oder minder in Form einer reinen Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufgezoogen. Jedoch hat sich wohl schon früher das Bedürfnis gezeigt, Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Charakter zu unterscheiden, sowie auch Vorgänge festzuhalten, die in den Rahmen einer reinen Einnahmen- und Ausgabenrechnung überhaupt nicht hineinpassen. Hierzu kommt endlich der Umstand, daß gerade in der Periode, in der die Bedeutung des Kameralrechnungswesens erstmals größeren Umfang annahm, auch noch ein besonderes Problem in den Vordergrund trat: im Zeitalter des Merkantilismus sah es nämlich der Staat bekanntlich als eine seiner hervorragendsten Aufgaben an, sich selbst auf wirtschaftlichen Gebieten unmittelbar zu betätigen. Es entstanden damals in vielen Staaten Produktions- und Handelsbetriebe öffentlichen Charakters, für die naturgemäß eine Rechnungslegung, die lediglich auf eine Nachweisung von Ausgaben, Einnahmen und evtl. Beständen hinauskam, schon verhältnismäßig schnell als unzureichend erkannt werden mußte; kam es hier doch, ebenso wie in der privaten Wirtschaft, vor allem darauf an, Gewinn und Verlust der einzelnen Geschäfte und Jahre kennenzulernen.

Es wäre nun an sich naheliegend, daß dieses Bedürfnis schon damals einer allgemeinen Einführung der kaufmännischen Buchführung in der Staatsverwaltung die Wege geebnet hätte. Und in der Tat sind auch derartige Versuche in der Literatur in verschiedenen Fällen nachgewiesen. Im allgemeinen jedoch blieb man bei der

Kameralistik und bemühte sich hier nur, die offen zutage tretenden Mängel zu beseitigen. So hat man insbesondere schon früh gelernt, diejenigen Einnahmen und Ausgaben in seiner Periodenrechnung besonders zu berücksichtigen, die mit dem Aufwand und Ertrag der Periode nichts zu tun haben. Auf diese Weise kam man dann allmählich zu der sog. Resteverrechnung, die auch heute noch einen wichtigen Bestandteil der kameralistischen Rechnungslegung ausmacht: beim Abschluß einer Periode wurden die noch nicht bezahlten Schulden den Ausgaben und die noch nicht eingegangenen Forderungen den Einnahmen der Periode hinzugerechnet. Zu Beginn der neuen Periode aber wurden die aus früheren Schuldigkeiten erfolgenden Zahlungen und Eingänge nicht mehr mit den laufenden Einnahmen und Ausgaben vermengt, sondern getrennt davon als Einnahmen und Ausgaben einer „Restverwaltung“ verbucht usw.

Die Genauigkeit und Brauchbarkeit der auf diese Weise entstandenen Rechnungen läßt sich naturgemäß heute nicht mehr ohne weiteres beurteilen. Als sicher ist jedoch anzunehmen, daß sie außerordentlich unterschiedlich gewesen sein dürfte, wie denn überhaupt die Kameralistik niemals ein ähnlich geschlossenes Rechnungssystem gebildet hat, wie es sich bei der doppelten Buchführung schon früh entwickelte. Sowohl für die früheste Zeit ihrer Anwendung wie auch noch für die Gegenwart zeigt ihre Technik und Ausgestaltung vielmehr die größten Unterschiede und Varianten, wobei die Abweichungen zum Teil sogar soweit gehen, daß bei bestimmten Systemen der Rechnungslegung nur noch schwer entschieden werden kann, ob es sich in dem betreffenden Falle überhaupt noch um eine Erscheinungsform der Kameralrechnung handelt.

Im übrigen hat allerdings die Verfeinerung und Vervollkommnung der Kameralrechnung auch in den auf den Merkantilismus folgenden Zeitperioden allmählich weitere Fortschritte gemacht. Im Verlaufe dieser Entwicklung hat aber auch die vorstehend gekennzeichnete Unterschiedlichkeit in den Formen der kameralistischen Rechnungslegung noch eine erhebliche Ausdehnung erfahren. *Es mag dies, wie Walb, einer der wenigen Autoren, die sich in neuerer Zeit ausführlich mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Kameralistik befaßt haben, mit Recht betont, zum Teil damit zusammenhängen, daß die Pflege der kameralistischen Rechnungsweise der wissenschaftlichen Behandlung seit langem entzückt ist; was wiederum zur Folge hat, daß Vergleiche der verschiedenen angewandten Systeme und Rechnungsverfahren kaum stattfinden, die ausübenden Kameralisten vielmehr selten wesentlich mehr als den ihrer Sorge unterstellten Betrieb kennlernen oder aber, wenn dies der Fall ist,*

*über eine zu geringe allgemeine Schulung verfügen, um gleichmäßig verbessernd in den alten Apparat eingreifen zu können.*

Zu einem weiteren Teile ergeben sich die weitgehenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Anwendungsformen der Kameralrechnung jedoch auch aus den unterschiedlichen Aufgaben, die ihr heute zugewiesen sind. In erster Linie und grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden zwischen der Rechnungslegung von öffentlichen Verwaltungsbetrieben (Staatsverwaltung, Kommunalverwaltung usw.) und der Rechnungslegung von werbenden Betrieben der öffentlichen Hand (staatseigene Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Banken, Verkehrsbetriebe, Domänen, Forsten usw.).

Die Rechnungslegung ebenso wie die mit dieser zusammenhängende

#### *Etatgebarung der staatlichen Behörden und Verwaltungsbetriebe*

der öffentlichen Hand basiert heute wie früher im wesentlichen auf der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Das Bedürfnis nach einer Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) im kaufmännischen Sinne besteht hier im allgemeinen entweder überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange und unter bestimmten Voraussetzungen (so z. B. bei einer Behörde, die ihre Unkosten durch Gebührenerhebung hereinbringen, aber nach Einbringung der Unkosten keinen Gewinn auf Kosten der auf sie angewiesenen Personen usw. erzielen soll). Dagegen ist von größter Bedeutung einmal die Sicherheit der Kassenwirtschaft und zum zweiten die genaue Kenntnis der Zusammensetzung und Entwicklung der einzelnen Einnahme- und Ausgabequellen. Hiervon wird die erstere bekanntlich vor allem durch die Trennung von Anweisung und Ausführung in der Werteverwaltung und -verrechnung sowie durch die Einführung zahlreicher Kontrollen angestrebt, während der Nachweis der Einnahme- und Ausgabequellen durch eine überaus weitgehende systematische Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, wie sie in dieser Verfeinerung beispielsweise in der kaufmännischen Buchführung kaum je vorkommt. Die eigentliche Rechnungslegung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Istrechnung) sowie die Solleinnahmen und Sollausgaben laut Anweisungen der anordnenden Stelle (Sollrechnung) wird im übrigen, wie schon erwähnt, in der Regel noch ergänzt durch die „Etatrechnung“, mit Hilfe deren die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vorausgeschätzt werden. Aus naheliegenden Gründen decken sich dabei außerdem Etatrechnung und Sollrechnung weitgehend. Jedoch sind sie, wie hervorzuheben ist, von Haus aus keineswegs identisch.

Im krassen Gegensatz zu Rechnungslegung von Verwaltungsbetrieben, Behörden usw. befindet sich hinsichtlich ihrer Aufgaben, wie schon weiter oben erwähnt, die

### *Rechnungslegung der werbenden Betriebe*

der öffentlichen Hand. Hier steht genau wie bei entsprechenden Betrieben der Privatwirtschaft das Bedürfnis nach einer regelmäßigen Ermittlung des Betriebserfolges und nach der Schaffung ausreichender Unterlagen für eine genaue Betriebskalkulation durchaus im Vordergrund des Interesses. Wie wir nun schon weiter oben geschildert haben, sind auch bereits von den alten Kameralisten Bemühungen angestellt worden, um diesem Bedürfnis entgegenzukommen; Bemühungen, die in der Folge, entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Welt, eine ununterbrochene Fortsetzung erfahren haben, und denen im wesentlichen eine Gliederung der zu verbuchenden Geschäftsvorfälle (Gebarungen) auf ihre Beziehung zum Geschäftserfolg zugrunde liegt.

Man unterscheidet dabei zwischen

1. wirksamen Gebarungen, d. h. solchen, die das Vermögen eines Betriebes vermehren oder vermindern, und die man weiter unterteilt in
  - a) Gebarungen, die aus dem Betriebe hervorgehen und mit ihm ursächlich zusammenhängen,
  - b) Gebarungen, die aus Veranlassungen außerhalb des Betriebes entspringen;
2. unwirksame Gebarungen, durch die das Vermögen des Betriebes nicht berührt wird. Bei ihnen ist wiederum zu unterscheiden zwischen
  - a) wechselzüglichen Gebarungen, durch die Vermögenswerte oder Verpflichtungen in eine andere Form gegossen bzw. gegeneinander aufgerechnet werden (z. B. Gewährung von Darlehen, Rückzahlung von Schulden usw.) und
  - b) Gebarungen, die dritte Betriebe angehen, sowie Leistungen zwischen verschiedenen Stellen des gleichen Betriebes.

Die verhältnismäßige Schwierigkeit, durch Einführung von Gliederungen der vorstehend gezeigten Art die kameralistische Rechnung wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen, hat nun, wie wir schon eingangs dieses Aufsatzes erwähnt haben, vielfach zu der Auffassung geführt, daß mindestens eine genaue, allen kaufmännischen Erfordernissen genügende Erfolgsrechnung sich mit Hilfe der Kameralistik überhaupt nicht ermöglichen lasse. Dies ist jedoch an sich nicht der Fall. Es ist vielmehr unter Anwendung entsprechender Verordnungsmethoden durchaus möglich, auf dem Wege über die Kame-

ralistik ebenso wie auf dem über die doppelte kaufmännische Buchführung in einem Betriebe laufend eine genaue periodische Erfolgsrechnung durchzuführen. Und tatsächlich finden sich derartige Rechnungen auch in der Praxis in großem Umfange. Eine andere Frage ist es, ob man das gleiche Ziel nicht in der Regel unter Anwendung der doppelten Buchführung leichter erreichen kann. Hierüber gehen allerdings die Meinungen weit auseinander; was auch nicht weiter erstaunlich ist, da wohl die wenigsten Verfechter der kaufmännischen Buchführung in die Einzelheiten der kameralistischen Buchführung genügend eingedrungen sind, um ihre Brauchbarkeit endgültig beurteilen zu können, wie umgekehrt den Kameralisten naturgemäß ihr eigenes System wiederum näherliegt.

*Hinzu kommt schließlich, daß auch heute noch bei manchen Betrieben der öffentlichen Hand die Kameralbuchführung keineswegs in zeitgemäßer Weise gehandhabt wird, in welchem Falle bei einem Übergang zur kaufmännischen Buchführung die Vorzüge der letzteren ohne weiteres unverhältnismäßig stark ins Auge springen müssen.*

Unberührt von der Wahl des Rechnungssystems bleibt im übrigen, wie hier ausdrücklich hervorgehoben sei, die *Etatrechnung*. Sie ist ebenso in Betrieben mit kameralistischer, wie in solchen mit kaufmännischer Rechnungsführung möglich. Die Bedeutung der Etatrechnung ist allerdings in werbenden Betrieben überhaupt in der Regel wesentlich geringer als in reinen Verwaltungsbetrieben. Hier lassen sich nämlich aus naheliegenden Gründen die Erträge wesentlich schwerer schätzen als dort, weil der Umfang der Inanspruchnahme, des Umsatzes, der erzielbaren Preise, der Selbstkosten usw. zum großen Teil von Faktoren abhängen, die außerhalb der Einflußsphäre des Betriebsleiters bzw. der öffentlichen Hand stehen. Die eigentliche Etatisierung beschränkt sich daher bei werbenden Betrieben der öffentlichen Hand im allgemeinen auf zweierlei: nämlich einmal auf die Etatisierung der Verwaltungskosten und zum zweiten auf die Schätzung des voraussichtlichen verteilbaren Jahresgesamtertrages im Etat der empfangsberechtigten Stelle (Staat, Kommune usw.).

Die Aufstellung genauer Etats über die Verwaltungskosten ist insbesondere üblich bei Betrieben, die sich in unmittelbarem Besitz von Reich, Ländern oder Kommunen befinden; jedoch finden sie sich auch bei vielen Betrieben, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Die Etats unterliegen dann in der Regel der vorherigen Genehmigung der zuständigen Stellen und haben danach für den betreffenden Betrieb bis zu einem gewissen Grade bindende Geltung. Insbesondere ist hier der Betrieb in der Einstellung neuen Personals, der Besoldung der beschäftigten Beamten, Angestellten usw. nicht mehr frei. Er hat

sich vielmehr, soweit dies überhaupt möglich ist, an die Vorschriften des Etats, die meist bis ins einzelne gehen, zu halten und darf vor allem die Etatsansätze nur im Notfall überschreiten. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist gleichzeitig mit der Jahresrechnung über die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben gegenüber den Etatziffern Rechnung zu legen.

Vom rein kaufmännischen Standpunkte aus unterliegt die Etatgebarung beiwerbenden Betrieben in der vorstehend beschriebenen Form, auch wenn es sich um staatseigene Unternehmungen handelt, ohne Zweifel gewissen Bedenken. Denn die Elastizität der Geschäftsführung kann dadurch, insbesondere in der Personalpolitik, leicht empfindliche Beschränkungen erleiden; so z. B., wenn ein Betrieb nicht in der Lage ist, zur Gewinnung tüchtiger Mitarbeiter Sondergehälter auszuwerfen, oder dies doch nur nach Einholung einer Genehmigung bei denjenigen Stellen kann, deren Kontrolle ihr Etat unterliegt. Ebenso entsteht bei den sachlichen Etattiteln leicht eine gewisse Verschwendung, die dadurch hervorgerufen wird, daß der Betriebsleiter oft ein Zurückbleiben der Istaussgaben hinter den Sollausgaben unter allen Umständen wird zu vermeiden suchen, um nicht für das neue Etatjahr eine Verkürzung der Etattitel erfahren zu müssen. Andererseits hat die Etatisierung allerdings auch zweifellose Vorteile; sie zwingt insbesondere zu einer scharfen laufenden Kontrolle der Ausgaben und kann dadurch kostenmindernd wirken. Sie findet deshalb bekanntlich heute auch in der privaten Wirtschaft im Rahmen der Budgetrechnung immer mehr Eingang; allerdings hier nicht in Form einer zwingenden Anweisung dritter Stellen, die die Geschäftsleitung von sich aus nicht verändern kann, sondern nur im Rahmen der innenbetrieblichen Rationalisierung.

Im Gegensatz zu Etatrechnungen der vorstehend besprochenen Art unterliegen die Ansätze der voraussichtlichen Erträge öffentlicher Betriebe in der Regel einer gewissen Willkür. Denn aus den schon oben angeführten Gründen lassen sich Erträge da, wo ihre Höhe im wesentlichen von Faktoren beeinflusst wird, die außerhalb des Betriebes liegen, nun einmal nicht genau vorherschätzen. Da man andererseits jedoch zur Aufstellung des Etats der berechtigten Stellen solche Schätzungen in der Regel braucht, so pflegt man sie möglichst vorsichtig vorzunehmen.

\* \* \*

Betrachtet man schließlich die Rechnungslegung öffentlicher Betriebe unter dem Gesichtspunkt ihrer materiellen Problematik, so nehmen hier zunächst die

*landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe*

eine Sonderstellung ein. Besonders bei den letzteren ist nämlich eine Rechnungslegung nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen in der Regel schon deshalb nicht ohne weiteres möglich, weil auch die Bewirtschaftung selbst sich nicht unter ausschließlich ökonomischen Gesichtspunkten zu vollziehen pflegt, sondern stark von Rücksichten auf die Volksgesundheit usw. beeinflusst wird. Immerhin haben, wie schon zu Eingang dieses Aufsatzes erwähnt wurde, die Erträge aus der Forstwirtschaft in den Etats von Ländern und Kommunen von jeher eine außerordentliche Rolle gespielt.

Von entscheidender Bedeutung für den Wert der Rechnungslegung in der Forstwirtschaft ist es nun, daß sie erkennen läßt, inwieweit die Erträge überhaupt den Charakter von Betriebsüberschüssen haben, bzw. inwieweit es sich tatsächlich bereits um Kapitalverflüssigung handelt. Denn im letzteren Falle tritt in Höhe der Barerträge eine Wertverminderung des Waldvermögens ein, während die eigentlichen Betriebsüberschüsse letzten Endes einen ähnlichen Charakter wie die Betriebsüberschüsse kaufmännischer Betriebe haben. Zehrt aber beispielsweise eine Gemeinde längere Zeit hindurch auf Grund übermäßiger Holzeinschläge in allzu großem Umfang von ihrem Waldvermögen, so wird schließlich ein Zeitpunkt eintreten, von dem an sie auf lange Zeit hinaus auf eine weitere Verzinsung ihres Waldkapitals überhaupt verzichten und unter Umständen sogar noch neue Mittel in ihren Waldbesitz investieren muß.

Auf die Waldetragsrechnung im einzelnen einzugehen, würde allerdings in diesem Zusammenhange zu weit führen, zumal es sich hier um ein ausgesprochenes Spezialgebiet des Rechnungswesens handelt, dessen Verständnis auch erhebliche Kenntnisse der Technik der Forstwirtschaft voraussetzt. Jedoch sei wenigstens auf die grundsätzliche Problemstellung kurz hingewiesen. Sie hat bekanntlich ihren Angelpunkt in dem Umstand, daß in Forstbetrieben nicht, wie z. B. in Betrieben der Industrie oder Handelsbetrieben, die jährlich hervorgebrachten Leistungen (bzw. die jährlich erzeugten Produkte) auch sofort weitergeben werden. Von der Aufforstung eines Waldes oder eines Waldstückes vergehen vielmehr Jahrzehnte (oft sogar mehr als hundert Jahre), bis er hiebreif ist und aus dem Verkauf der Stämme das investierte Kapital nebst Verzinsung herausgewirtschaftet werden kann. In der Zwischenzeit sind außerdem dauernde, sehr erhebliche Aufwendungen für Pflege, Durchforstung, Bewachung usw. notwendig, die nur zum Teil durch Erträge aus der Durchforstung u. a. m. hereingebracht werden können. Immerhin ist dieses letztere Moment bei größeren Komplexen bei weitem nicht so störend, als die Tatsache der jahrzehntelangen Ertragslosigkeit des

bis zur Hiebefeife nicht umzuschlagenden Waldes. Um für diesen nun überhaupt eine Erfolgsrechnung aufmachen zu können, die aber aus den schon angeführten Gründen durchaus notwendig ist, hat man Methoden ausgearbeitet, mit Hilfe deren der jährliche Holzzuwachs hinsichtlich Menge und Wert erfaßt wird. Außerdem müssen natürlich die Zinsverluste berücksichtigt werden, die infolge der langen Zinslosigkeit des investierten Kapitals eintreten.

Im Gegensatz zu den Forstbetrieben, die durchweg, soweit es sich um Besitz der öffentlichen Hand handelt, von dieser auch selbst verwaltet werden, pflegt man staats- und kommunaleigene Landwirtschaftsbetriebe im allgemeinen zu verpachten. Die Pacht wird dabei teils in Geld, teils im jeweiligen Geldwert landwirtschaftlicher Produkte, teils in beidem festgesetzt. Die Tätigkeit der Eigentümer kann sich in diesem Falle im wesentlichen auf die Kontrolle beschränken; d. h. es muß darüber gewacht werden, daß der Pächter nicht durch schlechte Wirtschaftsführung, ungenügende Instandhaltung der Gebäude, mangelnde Pflege des Bodens usw. eine Verschlechterung des Gesamtbetriebes herbeiführt.

Was weiter die

#### *Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand*

anlangt, die heute bereits zum großen Teil auch in der Rechnungslegung vollständig nach kaufmännischen Grundsätzen aufgezogen sind, zu einem Teil allerdings auch noch ein kameralistisches Rechnungswesen haben, so liegen hier die wichtigsten Probleme, wie schon weiter oben erwähnt, bekanntlich in der richtigen Preisstellung für ihre Leistungen (Gas- und Stromlieferung usw.). *Das Rechnungswesen muß daher in erster Linie eine genaue Kalkulation zulassen. Diese soll einmal dazu dienen, die Höhe der Selbstkosten überhaupt festzustellen, und sie soll weiter die Grundlagen für die Preispolitik schaffen. Um die Bedeutung des letzteren Punktes zu erkennen, muß man sich dabei einmal vor Augen führen, daß gerade in Betrieben der hier in Frage kommenden Art die Höhe der Kosten pro Leistungseinheit in entscheidender Weise beeinflusst wird von dem Umfang der Ausnutzung des Betriebes.*

Es hängt dies damit zusammen, daß in solchen Betrieben der größte Teil der Kosten fixen oder doch annähernd fixen Charakter hat; d. h. die Kosten sind fast gleich hoch, gleichgültig, ob das Werk voll ausgenutzt oder nur zum Teil in Anspruch genommen wird. Es kommt also darauf an, daß die Preise so gestellt werden, daß eine möglichst große Ausnutzung der Werke erreicht wird. Praktisch sucht man dieses Ziel vor allem durch eine starke Differenzierung der Preise für Groß- und Kleinabnehmer zu sichern.

Mit anderen Worten: man wälzt die fixen Kosten nicht gleichmäßig auf sämtliche Verbraucher ab, sondern man läßt einen Teil der Verbraucher (und zwar praktisch vor allem die Kleinverbraucher) einen relativ größeren Teil der fixen Kosten tragen; wie ja bekanntlich in ähnlicher Weise z. B. in zollgeschützten Industriezweigen vielfach ein großer Teil der fixen Kosten auf die inländischen Käufer umgelegt wird, um an den Auslandsmärkten konkurrenzfähig zu bleiben.

Außer durch die Höhe der Kosten sowie das Bestreben nach Erreichung des günstigsten Beschäftigungsgrades wird die Preisstellung in Versorgungsbetrieben der öffentlichen Hand im übrigen allerdings auch noch entscheidend beeinflusst durch fiskalische Gesichtspunkte. Insbesondere die Kommunen haben nämlich naturgemäß die Möglichkeit, die Preisstellung in ihren Versorgungsbetrieben so vorzunehmen, daß daraus erhebliche Gewinne zugunsten des städtischen Etats gezogen werden können. Da es sich bei den städtischen Versorgungsbetrieben jedoch durchweg um Monopolbetriebe oder doch mindestens um Unternehmungen mit monopolähnlichem Charakter handelt, so kommt eine derartige Preisstellung allerdings praktisch bereits auf die Erhebung einer indirekten Verbrauchsteuer heraus.

Ebenso wie bei den Versorgungsbetrieben der öffentlichen Hand ist auch bei den überaus zahlreichen anderen Betrieben öffentlichen Charakters (also vor allem Produktions- und Handels-, Bank- und Verkehrsbetrieben) das Rechnungswesen keineswegs überall nach einheitlichen Grundsätzen aufgezogen. Ganz allgemein kann hier zunächst nur festgestellt werden, daß heute wohl alle öffentlichen Betriebe, die in Form von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgezogen sind, nach kaufmännischen Grundsätzen buchführen. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich dabei schon daraus, daß diese Gesellschaften den Bilanzierungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches unterworfen und daher gezwungen sind, nach kaufmännischen Grundsätzen aufgezogene Bilanzen aufzustellen und zu veröffentlichen; ein Umstand, der bei kameralistischer Rechnungsweise unter Umständen zu gewissen Schwierigkeiten führen könnte.

Anders liegen die Dinge jedoch bereits bei solchen Betrieben, die zwar auch noch äußerlich selbständig sind, jedoch den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht mehr ohne weiteres unterliegen. Praktisch handelt es sich dabei vor allem um Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie sie in Deutschland bekanntlich in außerordentlich großer Zahl bestehen. In der Art der Rechnungslegung dieser Unternehmungen kann man dabei im wesentlichen drei Stufen unterscheiden, zwischen denen aller-

dings auch noch eine Reihe von Zwischenstufen möglich sind.

1. *Die Rechnungslegung erfolgt nach rein kameralistischen Grundsätzen; der vorgesetzten Behörde und gegebenenfalls auch der Öffentlichkeit wird der Abschluß in kameralistischer Form vorgelegt.* Diese Form der Rechnungslegung war noch vor wenigen Jahrzehnten die durchaus vorherrschende. Selbst große, im übrigen rein wirtschaftlich aufgezoogene Staatsunternehmungen benutzten sie. Seither ist man von ihr allerdings, wie schon weiter oben erwähnt, mehr und mehr abgekommen. Heute dürfte sie bei verbenden Betrieben, und zwar insbesondere auch bei Banken oder bankähnlichen Unternehmungen, nur noch in vereinzelt Fällen vorkommen. (So haben z. B. bis vor wenigen Jahren noch die meisten Landschaften in Preußen nach kameralistischen Grundsätzen ihre Bücher geführt; die starken im Verlaufe der letzten 8 Jahre an diese Institute gestellten Anforderungen sowie das Bedürfnis nach einer dauernden bankmäßigen Übersicht über die Veränderungen ihrer Liquidität usw. haben jedoch zur Folge gehabt, daß sich eines dieser Institute nach dem anderen ganz oder teilweise auf kaufmännische Buchführung umgestellt hat; eine Entwicklung, die bei der engen Verwandtschaft des Geschäftes dieser Institute mit dem der Hypothekenbanken sicher nicht eher aufhören wird, als bis alle gleichmäßig nach kaufmännischen Grundsätzen buchen und bilanzieren.)

2. *Die Rechnungslegung erfolgt ebenfalls nach rein kameralistischen Grundsätzen; neben den kameralistischen Abschlüssen werden jedoch in jährlichen oder auch noch kürzeren Abständen Bilanzen und (seltener) Gewinn- und Verlustrechnungen für den eigenen Bedarf oder auch zur Veröffentlichung bzw. Weitergabe an vorgesetzte oder andere interessierte Stellen aufgestellt.*

Diese Stufe stellt ohne Zweifel stets nur ein Übergangsstadium dar. Denn wenn sich aus innen- und außerbetrieblichen Ursachen erst überhaupt einmal das Bedürfnis nach Aufstellung kaufmännischer Bilanzen ergibt, so wird man aus Zweckmäßigkeitsgründen (nämlich um die mit der Herstellung von zwei Abschlüssen verbundene Mehrarbeit zu vermeiden) allmählich auch das gesamte Rechnungswesen auf kaufmännische Buchführung umstellen. Immerhin ist ausdrücklich hervorzuheben, daß sich aus einem richtigen kameralistischen Abschluß auch stets kaufmännische Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entwickeln lassen muß; nur muß man auch diejenigen Posten, die in einem kameralistischen Abschluß überhaupt nicht erscheinen, berücksichtigen, und insbesondere bei der Bewertung der einzelnen Positionen zum Teil starke Veränderungen vornehmen. Praktisch geht man dabei in

der Weise vor, daß man zunächst die in dem kameralistischen Abschluß enthaltenen Posten nach kaufmännischen Grundsätzen gruppiert und ordnet; danach ist zunächst die Richtigkeit dieser Umgruppierung durch entsprechende Abstimmungen zu prüfen. Es folgt weiter die Bewertung, wie sie für die kaufmännische Bilanz notwendig ist, und an letzter Stelle endlich eine Einbeziehung der in dem kameralistischen Abschluß nicht erfaßten Posten.

3. *Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.* Hier wird naturgemäß auch der Abschluß von vornherein in kaufmännischer Weise vorgenommen. Diese Art der Rechnungslegung ist heute, wie schon erwähnt, bei fast allen großen Staatsinstituten (so bei der Preußischen Staatsbank, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, der Preußischen Landespfandbriefanstalt usw.) üblich. Zweifelhaft kann hier nur sein, nach welchen materiellen Grundsätzen derartige Institute bilanzieren müssen. Insbesondere steht im allgemeinen nicht ohne weiteres fest, ob lediglich die Bestimmungen der §§ 39 und 40 HGB. Platz greifen sollen oder ob die Aufstellung der Bilanz nach den gleichen Grundsätzen erfolgen soll wie bei der Aktiengesellschaft. Die praktische Entwicklung hat allerdings dazu geführt, daß in der Regel die letzteren Grundsätze Anwendung finden. Man stellt sich nämlich auf den Standpunkt, daß Körperschaften öffentlichen Rechts, die ähnliche Geschäfte betreiben, wie sie sonst in der Regel nur von Aktiengesellschaften betrieben werden, und die auch in ihrer Organisation der Aktiengesellschaft zum Teil stark nachgebildet sind, nicht weniger streng bilanzieren können als Aktiengesellschaften; daß es also z. B. nicht angängig ist, daß derartige Institute ihre Effekten oder Waren zu einem höheren als dem Einstandspreise in ihrer Bilanz einsetzen, auch wenn dies auf Grund der Preisentwicklung an sich möglich wäre, ohne die betreffenden Bestände unmittelbar zu überwerten. Unmittelbar gesetzlich verankert ist eine entsprechende Vorschrift bereits in dem „Gesetz über die Preußische Staatsbank (Seehandlung) vom 22. Februar 1930“, durch das die rechtlichen Verhältnisse dieses Institutes neu geordnet worden sind. In diesem Gesetz wird nämlich in § 6 ausdrücklich folgendes festgestellt:

„Die Geschäfte der Staatsbank sind unter Berücksichtigung des Staatswohles und der allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses (der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung) bestimmen sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften.“



Der sonstigen Bilanzierung entspricht bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der vorstehend besprochenen Art in der Regel auch die Führung der Kapitalkonten. Wie bei den Aktiengesellschaften werden nämlich meist ein Grundkapitalkonto und ein oder mehrere Reservekonten geführt. Veränderungen dieser Konten, und zwar insbesondere Zuweisungen aus Gewinn oder Neueinlagen, werden — wenn überhaupt — so in der Regel nur in runden Beträgen vorgenommen: ungerade Spitzenbeträge, die nach Verteilung des Gewinns verbleiben, werden genau wie bei Aktiengesellschaften auf neue Rechnung vorgetragen, oder man vermeidet ihr Entstehen überhaupt durch entsprechende Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen oder ähnliche Maßnahmen. Die Gewinnverteilung erfolgt entweder in festen runden Beträgen oder in Ausschüttungen bestimmter Prozente des Grundkapitals nach dem Muster der Aktiendividenden. Seltener bringt man den ganzen Gewinn einschließlich der ungeraden Spitzen zur Verteilung; und ebenso dürfte nur in vereinzelt Fällen eine Vorwegverzinsung des Grundkapitals mit einem bestimmten, statutarisch festgelegten Zinssatz erfolgen, so daß hier überhaupt nur der darüber hinausgehende Teil als Gewinn ausgewiesen wird.

Bleibt schließlich noch auf die

#### *unmittelbar staats- und kommunaleigenen Betriebe*

kurz einzugehen. Die Zahl dieser Betriebe ist allerdings schon seit langem stark im Rückgang begriffen, da man erkannt hat, daß diese Art der Führung von öffentlichen Betrieben im allgemeinen nicht zweckmäßig ist, weil sie ihnen nicht diejenige Beweglichkeit in ihrer Geschäftsführung und Finanzgebarung gibt, die im Interesse einer möglichst guten Ausnutzung der in Betracht kommenden Geschäftsmöglichkeiten wünschenswert ist. Solche Betriebe unterliegen daher auch ganz besonders der Gefahr, gegenüber privaten Konkurrenten in den Hintergrund gedrängt zu werden. Andererseits ist naturgemäß der Einfluß der öffentlichen Hand auf die Geschäftsführung von Betrieben, die ihr unmittelbar gehören und die auch keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, in der Regel wesentlich größer als bei einer äußeren Selbständigmachung. Da wo die enge verwaltungsmäßige Verbundenheit aus irgendwelchen Gründen erwünscht ist, sieht man daher auch heute noch von einer völligen Loslösung ab und begnügt sich in der Regel mit einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten usw.

Dagegen spielt, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, die Frage der Haftung bei der Entscheidung über die äußere Form der Betriebsführung bei öffentlichen Betrieben kaum je eine besondere Rolle. Denn wenn auch Staat oder Kommune

theoretisch die Möglichkeit haben, ihre Haftung bei der Führung von Wirtschaftsbetrieben dadurch zu beschränken, daß sie diese in besondere Gesellschaften einbringen, für deren Verpflichtungen sie dann nach dem Gesetz nur noch in Höhe ihrer Kapitalbeteiligung haften, so ist es doch andererseits kaum denkbar, daß ein Land oder eine Kommune Unternehmungen, an denen sie mit mehr als 50 % oder gar mit 100 % beteiligt ist, in Konkurs gehen lassen. Ein solches Verhalten ist vielmehr bekanntermaßen schon bei privaten Unternehmungen, die voll von anderen Betrieben beherrscht werden, ohne Gefährdung ihres guten Rufes kaum durchzuführen. Was aber hier für die Privatwirtschaft gilt, muß naturgemäß in verstärktem Ausmaße für Staat und Kommune Geltung besitzen, die nicht nur im Interesse ihrer Kreditwürdigkeit, sondern auch mit Rücksicht auf ihre Stellung überhaupt wohl stets gezwungen sein werden, für Unternehmungen, die voll unter ihrem Einfluß stehen, einzutreten.

Trotzdem also bei Betrieben, die überwiegend der Leitung und Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen, eine Gefährdung der Gläubiger an sich in der Regel unwahrscheinlich ist, kann es doch manchmal auch bei solchen Betrieben, wenn sie an sich eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, zweckmäßig sein, die ideelle Haftung der öffentlichen Hand auch rechtlich festzulegen. So ist z. B. in das bereits erwähnte Gesetz über die Preußische Staatsbank in § 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Für Verbindlichkeiten der Staatsbank haftet der Staat unbeschränkt.“

\* \* \*

Auf die materiellen Fragen, die sich bei der Rechnungslegung von Produktions- und Handelsbetrieben, von Kreditinstituten und Verkehrsunternehmungen der öffentlichen Hand ergeben, in diesem Zusammenhang im einzelnen einzugehen, dürfte sich im allgemeinen deshalb erübrigen, weil die hier in Betracht kommenden Probleme sich von denen, die sich bei Privatinsti- tuten ähnlichen Charakters ergeben, kaum ab- weichen. Die Besonderheiten der Rechnungs- legung derartiger Betriebe der öffentlichen Hand resultieren vielmehr im wesentlichen aus ihrer rechtlichen Stellung sowie ihrem Ver- hältnis zu Staat, Ländern und Kom- munen, worauf wir bereits weiter oben einge- gangen sind. Lediglich die

#### *Rechnungslegung der Deutschen Reichsbahn- gesellschaft*

soll ihres besonderen Charakters wegen hier ab- schließend noch kurz behandelt werden.

Für die Bilanzierung dieses Unternehmens waren bisher bekanntlich die Bestimmungen des

Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 maßgebend, nach denen auch noch die Bilanz per 31. Dezember 1929 aufgestellt war. Dagegen kommen die Auswirkungen der auf Grund des Young-Planes erfolgten gesetzlichen Neuregelung jetzt in der Bilanz per 31. Dezember 1930 erstmalig zum Ausdruck.

Nach den Bestimmungen des alten Reichsbahngesetzes erhielt die Reichsbahngesellschaft für einen Zeitraum, dessen Ende mit dem Zeitpunkt der Tilgung der letzten Reparationsschuldverschreibungen gegeben sein sollte, das ausschließliche Betriebsrecht an dem Deutschen Reichsbahnvermögen, das selbst jedoch im Besitze des Reiches verblieb. Als Gegenwert für dieses Recht hatte die Gesellschaft bei ihrer Gründung an das Reich 13 Milliarden RM Stammaktien und 500 Millionen RM Vorzugsaktien (bzw. deren Gegenwert in bar) und an den Treuhänder der Reparationskommission 11 Milliarden RM Reparationsschuldverschreibungen unentgeltlich auszuhändigen. Hiervon sollten die Reparationsschuldverschreibungen und die Vorzugsaktien (§ 4 Ziff. 5 Satzg.) bis Ablauf des Betriebsrechtes getilgt werden, während die Stammaktien zu diesem Zeitpunkt mit dem Reich ausgetauscht werden sollten. Der Gesellschaft wurde die Verpflichtung auferlegt, das Betriebsrecht in seinem vollen Werte zu erhalten und außerdem die Reichsbahnanlagen den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auszubauen (§ 9 Ziff. 1 RGB.). Vorzugsaktien, welche die Gesellschaft über die an das Reich gegebenen 500 Millionen RM hinaus zum Zwecke der Befriedigung ihres eigenen Geldbedarfs ausgeben würde (zulässig bis zum Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden RM), sollten ebenfalls bis zum Ablauf des Betriebsrechtes eingezogen werden (§ 4 Ziff. 5 der Satzg.).

Betrachtet man nun die Art der Berücksichtigung vorstehend besprochener Bestimmungen, so interessiert hier naturgemäß vor allem, in welcher Weise die Aktivierung des Betriebsrechtes vorgenommen wurde, während die wichtigsten Positionen der Passivseite (Stammkapital, Vorzugsaktien, Reparationsschuldverschreibungen) ja ohnehin feststehen. Dabei ergibt sich, daß die Gesellschaft bei der ursprünglichen Bewertung des Betriebsrechtes einfach ihre kapitalmäßig ausdrückbaren Verpflichtungen zum Ausgangspunkt genommen hat. Man kam auf diese Weise zu einer Summe von 24,5 Milliarden RM, was dem Gesamtbetrag der Stammaktien und Reparationsschuldverschreibungen zuzüglich der 500 Millionen RM an das Reich begebener Vorzugsaktien entspricht. Hiervon müßten 11,5 Milliarden RM bis zum Ablauf des Betriebsrechtes abgeschrieben werden, ohne daß aber an dem Betriebsrecht selbst in der Zwischenzeit eine Wertverminderung eintreten dürfte. Die verbleibenden 13 Milliarden RM durften dagegen als Gegenposten zu dem

Konto Stammaktien bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Betriebsrechtes unverändert in den Bilanzen stehenbleiben.

Neben dem Konto „Betriebsrecht am übernommenen Reichseisenbahnvermögen“ hat nun die Verwaltung noch ein zweites Betriebsrechtskonto am Anlagezuwachs eingeführt. Auf diese Weise wollte man einmal den Erfordernissen einer verbesserten Erfolgsrechnung dadurch entgegenkommen, daß man diejenigen Anlagenzugänge, die eine ausgesprochene Erweiterung und Verbesserung des übernommenen Betriebsrechtes zur Folge haben, nicht mehr über die laufende Betriebsrechnung verbucht, bzw. soweit derartige Ausgaben früher über den außerordentlichen Etat liefen, eine Neuaufnahme in die Betriebsrechnung vermeidet. Zum andern aber hat sich eine solche Aktivierung auch schon dadurch als notwendig erwiesen, daß man einen Teil dieser Zugänge wenigstens vorläufig durch Begebung von Vorzugsaktien oder anderweitige Kreditaufnahme finanzieren mußte, deren Passivierung sonst auf buchungstechnische Schwierigkeiten gestoßen wäre. *Abschreibungen nach Maßgabe des Verschleißes scheint man im übrigen auch auf diesem Betriebsrechtskonto bisher nicht vorgenommen, vielmehr Erneuerungen am Anlagezuwachs ebenso wie sonstige Erneuerungen über die Betriebsrechnung verbucht zu haben.*

Bei den übrigen Bilanzpositionen sind Besonderheiten nicht festzustellen. Es verdient hier höchstens noch Erwähnung, daß die unter den Passiven seit der Eröffnungsbilanz unverändert mit 756,085 Millionen RM ausgewiesene „Betriebsrücklage“ dadurch entstanden ist, daß man das „Betriebskapital“ der früheren Reichsbahn einfach in der gleichen Höhe in die neue Gesellschaft übernommen hat, in der es in der Schlußbilanz der Reichsbahn per 30. September 1924 ausgewiesen war. Es ist daher auch anzunehmen, daß an diesem Posten, der seinerzeit in der Hauptsache den Gegenwert für Vorräte und Forderungsüberschuß der Reichsbahn repräsentierte, auch in Zukunft Veränderungen nicht vorgenommen werden sollen, daß man ihn vielmehr quasi als eine zusätzliche (wenn auch nur rechnungsmäßige) Verpflichtung an das Reich ansieht. Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß in dem Konto „Wertpapiere“ ebenfalls nur solche Effekten verbucht werden, die nach dem 1. Oktober 1924 von der Reichsbahngesellschaft angeschafft wurden, während die an diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Effekten auch weiterhin im Eigentum des Reiches verblieben und im „Betriebsrecht am übernommenen Reichsbahnvermögen“ mitberücksichtigt sind.

Durch die bereits weiter oben erwähnte gesetzliche Neuregelung der Stellung der Reichsbahngesellschaft auf Grund des Young-Planes ergeben sich auch für ihre Rechnungslegung wesentliche

Konsequenzen. Insbesondere sind durch das Gesetz vom 13. März 1930 die Reparations-schuldverschreibungen für kraftlos erklärt worden. An ihre Stelle tritt jedoch eine „Reparationssteuer“ von jährlich 660 Millionen RM, zu deren Zahlung im Notfalle „alle

Rücklagen“ herangezogen werden müssen. Infolgedessen ist der „Kapitalisierungswert“ dieser Steuer in der gleichen Weise wie bisher die Belastung durch die Reparations-schuldverschreibungen unter den Passiven verbucht worden.

Dr. Felder.

## Die Finanzierung der öffentlichen Betriebe.

Wir haben bereits in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Kreis der Unternehmen, die zu den öffentlichen Betrieben zu rechnen sind, in der Regel nur wirtschaftlich bestimmt werden kann, daß dagegen eine Abgrenzung nach rechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich erscheint. In steigendem Maße hat der öffentliche Betrieb die äußeren Formen des Privatunternehmens angenommen und tritt so dem Außenstehenden, vor allem auch dem Kunden oder Lieferanten, nicht mehr als Organ der staatlichen Hoheitsverwaltung, sondern als Kaufmann gegenüber. Vielfach ist ohne genaueres Eindringen in die Interna der Betriebsorganisation und Besitzverhältnisse nicht einmal festzustellen, ob es sich um ein Unternehmen der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft handelt. Dies gilt in erster Linie dann, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der in der typisch unpersönlichen Form der Kapitalvereinigung privaten Rechtes, also der Aktiengesellschaft und G. m. b. H., seltener wohl auch der Genossenschaft organisiert ist. Da neben diesen Gesellschaften des privaten Rechtes aber, wie ebenfalls erwähnt wurde, in nicht seltenen Fällen noch der öffentliche Wirtschaftsbetrieb alter Art als Teil des Verwaltungsapparates oder als Körperschaft besonderen Rechtes steht, ist damit gegenwärtig eine Vielzahl von Rechtsformen festzustellen, die auch für die innere Struktur der Unternehmen starke Unterschiede zur Folge haben muß.

Im besonderen müssen sich diese wirtschaftlichen Konsequenzen der Rechtsform, die — wie wir im vorhergehenden Aufsatz sahen — auch auf die Art der Rechnungslegung von erheblichem Einfluß sind, scharf in der für jeden Wirtschaftsbetrieb lebenswichtigen Frage der Kapitalbeschaffung auswirken. *Es ist selbstverständlich, daß ein öffentlicher Betrieb, der als Aktiengesellschaft aufgezogen ist, theoretisch und praktisch alle Möglichkeiten der Finanzierung besitzen wird, die auch privaten Gesellschaften dieser Art zustehen. Auf der anderen Seite werden öffentliche Werksunternehmungen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, naturgemäß auf die weit enger begrenzten Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten angewiesen sein, die auch für andere Teile des staatlichen oder kommunalen Verwaltungsbetriebes in Frage kommen.*

## Die Kapitalbeschaffung bei Aktiengesellschaften der öffentlichen Hand.

Wenn wir zunächst auf die Finanzierung von Aktiengesellschaften der öffentlichen Hand eingehen, so werden wir feststellen können, daß hier tatsächlich Unterschiede gegenüber den Kapitalaufnahmemodalitäten der privaten Unternehmungen kaum bestehen. Vor allem ist die für die Aktiengesellschaft typische Form der Beschaffung von Mitteln, nämlich die

### *Begebung neuer Aktien,*

auch von öffentlichen Betrieben in steigendem Umfange benutzt worden. In gewisser Hinsicht wird man hier alle gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zu nennen haben, deren Eigenart ja gerade darin besteht, daß es sich um Betriebe handelt, an denen private Aktionäre und die öffentliche Hand gemeinsam beteiligt sind. Vor allem wird man als Beispiel wieder die geplante Bewag-Transaktion heranziehen können, bei der die vorgesehene Umgründung der bisher rein städtischen Gesellschaft in ein Unternehmen mit starker Aktienbeteiligung der Privatwirtschaft ja den Kernpunkt der zur Diskussion stehenden Pläne darstellt.

Wir haben bereits in anderem Zusammenhang erwähnt, daß die öffentliche Hand — wenigstens soweit sie von sich aus das Privatkapital beteiligen will und nicht etwa, wie jetzt bei der Ilse Bergbau-AG., umgekehrt in bisherige Privatgesellschaften eindringt — allerdings in wohl allen Fällen den größten Wert darauf legt, auch bei Vorhandensein freier Aktionäre den ausschlaggebenden Einfluß zu behalten; andernfalls würde man ja überhaupt kaum noch von einem öffentlichen Betriebe im eigentlichen Sinne reden können. Es liegt nahe, daß dieses Ziel in der Mehrzahl der Fälle durch die Festlegung der Aktienmajorität erreicht wird. Soweit dies aber — wie eben im Bewag-Fall — aus Rücksicht auf die Finanzlage der interessierten Kommunen oder auch Staaten nicht durchführbar ist, hat auch die öffentliche Hand des öfteren zu dem Mittel der Schaffung mehrstimmiger Aktien gegriffen. So sind ja bei der Bewag-Umgründung die neuen B-Aktien der Berliner Licht- und Kraft-AG., die in den Besitz der Stadt Berlin sowie der Preag- und Elektrowerke-Gruppe gelangten, mit

einem doppelten Stimmrecht ausgestaltet. Ebenso sind auch schon in zahlreichen früheren Fällen Vorrechte von Aktien im Besitz der öffentlichen Hand vorgesehen worden, so z. B. bei den Namensaktien des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, auf die wir noch zurückkommen werden, oder etwa bei den Hamburgischen Elektrizitätswerke-Vorzugsaktien.

Nicht selten findet sich ferner eine Kombination zwischen der Schaffung mehrstimmiger Vorzugsaktien oder wenigstens besonderer Aktienkategorien und dem Besitz von Stammaktien, der in diesen Fällen allerdings nicht die Majorität erreichen wird; andernfalls wäre ja die Benutzung des so umstrittenen Herrschaftsinstruments der mehrstimmigen Vorzugsaktien unnötig. Von diesen Fällen sei etwa das Stimmrechtsverhältnis bei der Hamburger Hochbahn-AG. genannt. Hier bestehen 3 Aktienkategorien, nämlich Aktien Lit. A (eigentliche Stammaktien), B und C, und ferner Vorzugsaktien Lit. B. Hier besitzt der Hamburgische Staat nur verhältnismäßig wenige A-Aktien, dagegen aber sämtliche Stammaktien Lit. B und C, sowie die eine Vorzugsaktie Lit. B über 260 000 RM, die allein 48 900 Stimmen verkörpert.

Soweit es sich bei den öffentlich-rechtlichen Stellen, die ihren Einfluß auf gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften zu verankern versuchen, nicht um eine einzelne Selbstverwaltungskörperschaft, sondern um eine Reihe gemeinsam interessierter Verbände handelt, hat das System der Poolung mehr und mehr an Boden gewonnen. So besteht eine besondere Schutzvereinigung der öffentlich-rechtlichen Aktionäre des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, der sich, wie wir schon in anderem Zusammenhang sahen, bei einer Übernahme der Vereinigten Elektrizitätswerke, der sich übrigens bei einer Übernahme der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen auch die bisher an diesem Unternehmen kapitalistisch beteiligten Kommunen anschließen würden.

Eine andere Methode der Begrenzung privater Aktienrechte ist bekanntlich bei der Reichsbank durchgeführt worden, die allerdings nur zum Teil als öffentliches oder wenigstens gemischtwirtschaftliches Unternehmen bezeichnet werden kann; hier ist ja die öffentliche Hand — das Reich — überhaupt nicht aktienmäßig, sondern nur durch den festen Anteil am Reingewinn, der erst jetzt, durch die Abänderung des Bankgesetzes, erhöht worden ist, beteiligt. Ein Mittel zur Verankerung der öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte bedeutet es hier nun, daß die Rechte der Generalversammlung, die als Vertretung der Anteilseigner fungiert, gegenüber der Machtvollkommenheit dieses Organs bei privaten Aktiengesellschaften sehr stark beschränkt ist, so daß

das Reichsbank-Direktorium und der de facto von den Anteilbesitzverhältnissen unabhängige Generalrat kaum einer Aktionärkontrolle unterliegen. Die Generalversammlung beschließt im übrigen nur über die Bilanz und über die Gewinnverteilung nach Maßgabe des Bankgesetzes, sowie ferner über Satzungsänderungen, in diesem Falle aber nur „nach Vorschlag des Reichsbankdirektoriums mit Zustimmung des Generalrats“. *Weiterhin ist das Stimmrecht des Reichsbank-Anteilhabers dadurch geschmälert, daß nicht mehr als 300 Stimmen — von insgesamt, nach der Vornahme der neuen Anteilbegebung, 1½ Millionen Stimmen! — in einer Hand vereinigt sein dürfen. Wenn auch die Umgehung dieser Bestimmung durch Strohmänner denkbar wäre, so wird schon diese Stimmrechtsbegrenzung in der Regel gefährliche Oppositionen außerordentlich erschweren, wobei auch noch an die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle der Besitzverhältnisse durch die Eintragung der Reichsbank-Namensanteile in die Bücher des Instituts zu denken ist.*

Dieses Verfahren nähert sich bis zu einem gewissen Grade dem System, an die außenstehenden Kapitalisten auch offiziell stimmrechtsbeschränkte oder ganz stimmrechtslose Aktien auszuhändigen, was besonders im Ausland zum großen Teil üblich geworden ist. Von Fällen starker Stimmrechtsbeschränkungen nennen wir hier die schwedischen „Auslands“aktien, die — wie kürzlich im „Briefkasten“ erwähnt, vgl. Heft vom April 1931 — nur  $\frac{1}{1000}$  des Stimmrechtes der zum Umlauf in Schweden selbst bestimmten Aktien besitzen. In den anglo-amerikanischen Aktienrechten ist besonders der Typ der völlig stimmrechtslosen und damit wie mit der vielfach üblichen Beschränkung der Dividendenhöhe mehr und mehr

#### *obligationsähnlichen Vorzugsaktie,*

der ein Stimmrecht nur im Falle der Dividendenlosigkeit des Unternehmens zuwächst, entwickelt worden, der bekanntlich auch für die Neufassung des deutschen Aktienrechtes vorgeschlagen ist. Ebenso ist die Ausschaltung des Aktienstimmrechtes in Holland weit verbreitet. Hier ist nicht nur das System der fast allein entscheidenden Verwaltungs-Vorzugsaktien auf die Spitze getrieben worden, sondern vielfach findet sich auch, daß dem Privatpublikum keine Originalaktien, sondern nur stimmrechtslose Zertifikate eines Aktientreuhänders oder — z. B. bei Philips — Aktien einer besonderen „Besitz“-gesellschaft ausgehändigt werden, die ihrerseits das Stimmrecht auf alle Anteile der Hauptgesellschaft ausübt.

Für die Finanzierung von öffentlichen Betrieben ist diese Methode im wesentlichen nur in einem Falle angewandt worden, nämlich bei der

Reichsbahn. Hier ist im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen, in denen der Stammaktienbesitz des Publikums durch die mehrstimmigen Verwaltungs-Vorzugsaktien der öffentlichen Hand ausgeglichen wird, gerade das Vorzugsaktienkapital emittiert worden, während alle Stammaktien im Besitze des Reiches blieben. Im einzelnen sind auf Grund des früher erwähnten Reichsbahngesetzes von 1924 alle 13-Milliarden-RM-Stammaktien der neu konstruierten Gesellschaft dem Reich überlassen worden, während von den 2-Milliarden-RM-Vorzugsaktien zwar 500 Mill. RM ebenfalls dem Reich zufielen, die restlichen 1500 Mill. RM aber zur Kapitalbeschaffung für werbende Anlagen bestimmt wurden. In der Tat sind auf Grund dieser Ermächtigung ja mehrfach Teilerien von Reichsbahn-Vorzugsaktien zur Ausgabe gebracht worden, allerdings zum großen Teil — in Höhe von insgesamt 731 Mill. RM — zunächst wiederum an das Reich, und zwar vor allem im Rahmen früherer Arbeitsbeschaffungsversuche. In Höhe von 375 Mill. RM sind aber diese Vorzugsaktien in zwei Serien auch direkt emittiert worden, und in den letzten Monaten sind Zertifikate über weitere 500-Millionen-RM-Vorzugsaktien an der Börse eingeführt worden, die von den Versicherungsanstalten aus dem Besitze des Reiches erworben wurden.

Selbst diese Vorzugsaktien sind nun aber praktisch ohne laufendes Stimmrecht weitergegeben worden. Die Reichsbank hat vielmehr bei allen bisher an das Publikum begebenen Serien die Stücke als Treuhänder in Verwahrung genommen und an die Zeichner statt dessen Zertifikate ausgegeben. *Nur diese Zertifikate, nicht die Original-Vorzugsaktien sind auch an der Börse eingeführt worden, so daß sie fast allein für die Kapitalanlage des Publikums in Frage kommen. Allerdings ist ausdrücklich das Recht des Zertifikatinhabers festgelegt worden, jederzeit die Aushändigung der Originalstücke zu verlangen, wovon aber aus den erwähnten Gründen praktisch kaum je Gebrauch gemacht werden dürfte. Im übrigen wird das Stimmrecht auf die Vorzugsaktien, über die Zertifikate ausgestellt worden sind, nicht von der Reichsbank selbst als Verwahrer und Treuhänder ausgeübt, sondern vom Präsidenten des Deutschen Rechnungshofs, also einem Verwaltungsbeamten, dessen Aufgabe in der Überprüfung und Begutachtung der gesamten Haushaltsgebarung des Reiches besteht. Zudem besitzen die Vorzugsaktien nur ein Stimmrecht bei Wahlen zum Verwaltungsrat und sind schon damit — etwa wie die Reichsbankanteile — nur bedingt wirksam.*

Erwähnt sei noch, daß der Rentencharakter der Reichsbahn-Vorzugsaktien bzw. Zertifikate, der schon aus diesem Fehlen des Stimmrechts hervorgeht, noch durch die Festsetzung einer gewissermaßen festen Verzinsung unterstrichen wird.

Die Vorzugsaktien erhalten eine 7%ige Vorzugsdividende, die an sich, wie es dem Wesen jeder Aktiendividende entspricht, nur aus einem tatsächlich erzielten Gewinn verteilt werden soll, außerdem aber vom Reich garantiert ist und so einen absolut fixen Charakter erhält; dies rechtfertigt auch, daß jeweils am 2. Januar die Hälfte des Satzes, also ein Betrag von  $3\frac{1}{2}\%$ , als Abschlagsdividende gezahlt werden kann, was bei Aktienemissionen von privaten Aktiengesellschaften ja nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig wäre. Überdies erscheint auch die Aussicht auf eine Mehrdividende über 7% hinaus sehr problematisch, da eine Zusatzzahlung nur bei einer Verteilung von Dividenden auf die Stammaktien erfolgen soll. Weder ist dies aber bisher der Fall gewesen, noch dürfte es bei der Gewinnentwicklung der Reichsbahn und dem Desinterressement des Reiches an Stammaktien-dividenden auf Grund hoher und damit volkswirtschaftlich schädlicher Bahntarife für die Zukunft zu erwarten sein. Der festverzinsliche Charakter der Reichsbahn-Vorzugsaktien ist dementsprechend auch durch den Wegfall der Kapitalertragsteuer anerkannt worden, die ja bei Aktien aller Arten sonst bestehen bleibt.

Diese Methode der Finanzierung von öffentlichen Betrieben durch Ausgabe praktisch stimmrechtsloser und mit mehr oder minder fester Verzinsung statt variabler Dividende ausgestatteter Vorzugsaktien leitet zu der

#### *Ausgabe direkter Schuldverschreibungsanleihen*

über. Auch die von der öffentlichen Hand betriebenen oder beherrschten Aktiengesellschaften oder gesellschaftsähnlichen Betriebe haben jedenfalls — ebenso wie ja private Aktienunternehmungen — zur Finanzierung in größtem Umfange neben oder anstatt der Aktienbegebung Anleihekapital aufgenommen. Wenn wir noch einmal auf die Reichsbahngesellschaft eingehen, so finden wir hier eine sog. „mittelfristige“ Anleihe, nämlich 150 Mill. RM 6%ige Schatzanweisungen mit einer Laufzeit bis 1. September 1935. In der gleichen Weise haben auch Versorgungsgesellschaften, deren Aktien voll im Besitze der öffentlichen Hand liegen, soweit möglich, Anleihen aufgenommen, die für den Staat oder die Kommune eine Finanzierung neuer Projekte ohne Aufgabe des 100%igen Herrschaftsrechtes ermöglichten.

Besonderen Umfang hat in den letzten Jahren bekanntlich die Aufnahme von Auslandsanleihen der öffentlichen Betriebe angenommen. Gerade die in Form privater Aktiengesellschaften betriebenen Unternehmungen der öffentlichen Hand haben diese Emission von Auslandsanleihen zeitweise stärker forciert, weil für sie nicht die Notwendigkeit einer Genehmigung durch

die Beratungsstelle bestand, die ja eine Voraussetzung der Aufnahme direkter Kommunalanleihen bildet; auch bei der letzten Umbildung der Beratungsstelle und ihres Genehmigungsverfahrens durch die neuen „Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden“ vom Dezember 1930 ist diese Lücke nicht ausgefüllt worden. In Nr. 13 dieser Richtlinien heißt es vielmehr ausdrücklich, daß diese Bestimmungen auf Versorgungsbetriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit und Dachgesellschaften von Versorgungsbetrieben, auf deren Geschäftsführung Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebenden Einfluß haben, „zunächst“ nicht Anwendung finden. Auch unabhängig von diesem formalen Anreiz haben jedoch die Aktiengesellschaften, die von der öffentlichen Hand kontrolliert werden, schon deswegen in größerem Umfange Auslands-, d. h. vor allem Amerika-Anleihen aufgenommen, weil es sich hier überhaupt um den in den Vereinigten Staaten besonders beliebten Typ von „public utility“ Schuldverschreibungen handelt, nachdem die öffentlichen Betriebe, wie wir wissen, zu einem sehr großen Teil auf dem Gebiete der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser zu arbeiten pflegen.

Die Modalitäten dieser Anleihen von Aktiengesellschaften des Interessenkreises der öffentlichen Hand besitzen im allgemeinen keine irgendwie entscheidenden Besonderheiten. In zahlreichen Fällen weisen diese Anleihen eine Sicherstellung durch dingliche Pfänder auf, aber wohl nur, soweit dies auch bei Emissionen anderer Aktiengesellschaften üblich ist. U. a. sind die In- und Auslandsanleihen sehr vieler Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand hypothekarisch gesichert.

Weiterhin findet sich bei manchen Anleihen derartiger Unternehmungen, daß Stellen öffentlichen Rechtes die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen haben, etwa weil das verantwortliche Aktienkapital selbst recht klein ist. Dies trifft u. a. auf die Inlands- wie Amerika-Anleihen der Rhein-Main-Donau-AG. zu, für die das Reich und Bayern, die auch in der Hauptsache die Stammaktien dieser Großschiffahrts-Bau-Gesellschaft besitzen, die Bürgschaft übernommen haben.

Etwas anders sind dagegen die Fälle zu beurteilen, in denen bei Anleihen die Zusicherung eines unverändert öffentlichen Charakters der emittierenden Gesellschaft gemacht wird. Wir haben schon erwähnt, daß in dieser Weise bei Anleihen der Viag ein besonderes Kündigungsrecht des Stückerhalters festgelegt worden ist, das sofort in Kraft tritt, wenn das Reich durch Aktienverkäufe nicht mehr über die absolute Mehrheit bei dieser Holding-Gesellschaft verfügen sollte. Ähnlich sind auch die Bedingungen bei der schweizerischen Anleihe der Bewag, in

dem hier der Vertreter der Anleihegläubiger zu einer Kündigung berechtigt sein soll, sofern der derzeitige Pachtvertrag zwischen der Gesellschaft und der Stadt Berlin aus einem Grunde beendet werden sollte; eine Bestimmung, die auch bei Regelung des Verhältnisses zwischen der Bewag und der künftigen Berliner Kraft- und Licht-AG. nicht übersehen werden darf.

## Die Finanzierung anderer Gesellschaften des privaten Rechts.

Es ist verständlich, daß die für Aktiengesellschaften entwickelten Gesichtspunkte auch in fast unveränderter Weise für andere Unternehmungen der öffentlichen Hand mit privater Gesellschaftsform zutreffen, also vor allem für die G. m. b. H. Allerdings wird eine Beteiligung des Publikums am Unternehmerrisiko — durch Übernahme von Stammanteilen — infolge der schwerfälligen Übertragungsmodalitäten und der praktischen Unmöglichkeit börsenmäßigen Handels kaum in Frage kommen. Schon aus diesen Gründen ist ja die G. m. b. H.-Form für Unternehmungen der öffentlichen Hand mit größerem Finanzierungsbedarf nur verhältnismäßig selten gewählt worden. Dagegen ist die „public utility“ G. m. b. H. für Gemeinschaftsunternehmungen der öffentlichen Hand und privater Großkonzerne in zahlreichen Fällen gebräuchlich geworden, und ebenso dient sie vielfach dem Zusammenschluß mehrerer Kommunen usw. zu einem Gesamtbetrieb. Für die Heranziehung fremder Mittel kommt dann naturgemäß fast ausschließlich die Aufnahme von Anleihen in Frage, die auch in zahlreichen Fällen durchgeführt worden ist. Beispielsweise hat das VEW noch in der Zeit, als es in G. m. b. H.-Form betrieben wurde, eine Amerika-Anleihe aufgenommen, und auch im Inland sind zum Teil derartige Werte im Umlauf, wobei es sich freilich überwiegend um Aufwertungsemissionen handelt.

## Die Beschaffung von Mitteln für Körperschaften öffentlichen Rechtes.

In mancher Hinsicht hat auch die Form der Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die ja so oft für Wirtschaftsbetriebe des Staates oder der Kommunen benutzt wird, eine ähnliche Finanzierungspolitik zur Folge. Hier versteht sich der Wegfall einer Kapitalbeschaffung durch Emission von Beteiligungsscheinen nach Art der Aktien naturgemäß schon durch die Rechtsform. In erhöhtem Maße kommt also für diese wichtige Art des öffentlichen Wirtschaftsbetriebes eine Heranziehung von privatem Kapital nur durch Aufnahme von obligatorischen Verpflichtungen in Frage, während eine Beteiligung am Körperschaftsvermögen lediglich für öffentlich-rechtliche Stellen — im Wege

des Erwerbes von Mitgliedsrechten und der Gewährung von Einlagen — möglich ist.

*Bei den Anleiheemissionen dieser öffentlichen Körperschaften ist nun zu beachten, daß die am Vermögen der betreffenden Institute und Anstalten beteiligten Stellen grundsätzlich ebenso nur mit ihrer Einlage für Verbindlichkeiten haften, wie etwa Inhaber von Aktien oder G.m.b.H.-Stammanteilen. Insofern ist jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes eine „juristische Person“, was vielfach übersehen wird. Rechtlich wäre jedenfalls der preußische Staat für Verbindlichkeiten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, an der er zu drei Viertel beteiligt ist — der Rest liegt bei Genossenschaften —, über seine Einlage hinaus nicht haftbar zu machen, es sei denn, daß man eine Verfehlung durch ungenügende Ausübung der nach dem besonderen Gesetz über die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse festgesetzten Staatsaufsicht und -leitung konstruieren würde. Es ist notwendig, sich über derartige Rechtsgrundsätze vollkommen klar zu sein, auch wenn praktisch gerade in diesem Fall der Preußenkasse offensichtlich eine so enge Verbundenheit mit dem kapitalmäßig beteiligten Staat gegeben ist, daß fraglos von einem „Fallenlassen“ der Körperschaft bzw. juristischen Person nie die Rede sein könnte. Es sei dabei nur daran gedacht, wieweit solche Anstalten reine Aufgaben allgemeinpolitischer Art zu erfüllen pflegen, etwa die Preußenkasse durch ihren Ankauf von Aktien der Getreide-Industrie- und Commission-AG., der im engsten Zusammenhang mit der Aktion des Reiches zur Stützung der Getreidepreise steht. Selbstverständlich ist also die Preußenkasse, ganz unabhängig von dem eigenen Status, der in diesem Fall bereits jedes Risiko ausschließt, aus Rücksicht auf die internen Beziehungen zu Preußen über jeden Zweifel erhaben.*

Wohl aber können naturgemäß einmal bei unbedeutenden Körperschaften mit unzureichendem Eigenkapital Überlegungen am Platze sein, ob die moralische Haftung der beteiligten Stellen ausreicht oder ob direkte Garantien erforderlich sein werden. In der Regel werden Anleihen derartiger Körperschaften denn auch mit der Bürgerschaft von Städten, Provinzen usw. ausgestattet sein, ebenso wie beispielsweise die Kommunen für sämtliche Verbindlichkeiten der ihnen nahestehenden Stadtbanken, Sparkassen usw. die uneingeschränkte Haftung zu übernehmen pflegen. Sofern nicht die in Frage stehende Körperschaft auf Grund ihrer eigenen Vermögenslage als durchaus kreditwürdig anzusehen ist, was zumeist natürlich der Fall sein wird, ist aber eine genauere Prüfung der rechtlich und nicht nur moralisch gegebenen Haftung von Selbstverwaltungskörpern am Platze.

Im übrigen ist auch bei Anleihen öffentlicher Körperschaften eine Spezialsicherung nicht

seltener. Nur kurz genannt seien hier vor allem die Emissionen der Realkreditinstitute des öffentlichen Rechtes, die ebenso wie Pfandbriefe und Kommunalobligationen der privaten Hypothekenbanken durch Hypotheken bzw. Kommunaldarlehen gedeckt sind. Auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben zum Teil Anleihen dinglich gesichert, wobei z. B. die Amerika-Anleihe der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Altona erwähnt sei.

Weiterhin ist für viele Anleihen als Sicherheitsfaktor von besonderer Bedeutung die Berechtigung mancher Körperschaften zur Einziehung von Beiträgen im Verwaltungsverfahren zu erwähnen. So können die Gebühren, die von den öffentlich-rechtlichen Entwässerungs- und Wasserregulierungskörperschaften des westdeutschen Industriegebietes erhoben werden, als öffentliche Lasten zur Einziehung gelangen, was die Sicherheit der von diesen Stellen — etwa der Emscher Genossenschaft — ausgegebenen Anleihen erhöht.

Den eigentlichen Körperschaften stehen auch die „Zweckvermögen“ recht nahe, die durch Verselbständigung bestimmter Teile des fiskalischen Gesamtbesitzes entstanden sind. Hier wurde bereits früher die Deutsche Reichspost eingegliedert, die nach dem Reichspostfinanzgesetz eine Reichsanstalt darstellt, deren Aktiven als Sondervermögen des Reiches gelten. Da dieses „Sondervermögen“ von zurzeit etwa 2½ Milliarden RM selbständig für Postschulden haftet, dagegen nicht auch für allgemeine Verbindlichkeiten des Reiches, ist auch in diesem Falle die Aufnahme eigener Reichspostanleihen möglich. In der Tat hat die Reichspost mehrfach von diesem Finanzierungswege Gebrauch gemacht, wobei nur an die bereits an der Börse eingeführten 6%igen Schatzanweisungen von 1930 (2 Serien) und ebenso an die gerade jetzt zur Zeichnung aufgelegten 150 Mill. RM 6%igen Schatzanweisungen von 1931 erinnert sei.

## Die Finanzierung von unselbständigen Werksbetrieben.

Anders liegt dagegen der Fall, wenn die Verselbständigung eines Wirtschaftsbetriebes nur zu einer Trennung der Betriebsorganisation von der allgemeinen Verwaltung des Staats oder der Kommune, nicht dagegen zur Errichtung einer besonderen Körperschaft oder Anstalt geführt hat. In diesem Fall fehlt es — ganz abgesehen von der Unmöglichkeit einer gesellschaftsähnlichen Beteiligung, die ja schon bei Körperschaften für den Privatmann nicht mehr in Frage kommt — auch an der Grundlage für eine Aufnahme von eigenen Verbindlichkeiten, nämlich an dem Vorhandensein eines selbständigen Vermögensträgers.

Daraus folgt, daß auch die Finanzierung dieser Werke nur durch Überweisung aus den Mitteln der Gesamtverwaltung bewerkstelligt werden kann. Nicht das städtische Werk, sondern die Kommune muß also die etwa notwendige Anleihe aufnehmen, wobei freilich, wie stets, der Verwendungszweck, also die Absicht einer Weitergabe an das einzelne Werk, genannt werden wird. Praktisch wird freilich in wohl allen Fällen eine Anleihe nicht zur Befriedigung der Investitionsbedürfnisse eines Werkes allein emittiert werden, sondern zur Deckung dieser Anforderungen sowie der Ansprüche aller möglichen Teile der Gesamtverwaltung — wirtschaftlicher wie unproduktiver Abteilungen zusammen — auf einmal, so daß der Verwendungszweck nur in Umrissen und ohne genaue Einzelangaben genannt wird.

*Man wird sagen können, daß in dieser Weise wohl der größte Teil aller Stadtanleihen und sehr wesentliche Teile der Emissionen des Reichs und der Länder indirekte Emissionen von öffentlichen Wirtschaftsbetrieben darstellen. So erwähnten wir schon früher die Preußischen Consols, die für die Bedürfnisse der Preußischen Staatsbahn, zum Teil aber auch für Kanalbauten usw. emittiert wurden. In der gleichen Weise sind auch nach der Marktstabilisierung, trotzdem die städtischen und staatlichen Betriebe mehr und mehr selbständige Rechtspersonlichkeit erhielten und so eigene Anleihen emittieren konnten, für die bei der Verwaltung verbliebenen Werke Mittel durch Anleihen der Kommunen und Länder beschafft worden.*

Es wäre selbstverständlich möglich, auch diese Anleihen mit Speziälsicherheit auszustatten, etwa durch Eintragung einer Hypothek auf den zum Werksbetriebe verwandten Grundstücken. In der Praxis findet jedoch, schon aus Prestigegründen, eine derartige Speziälsicherung seitens der Länder, Provinzen, Kommunen usw. nicht statt, vielmehr ist es anläßlich der erwähnten Richtlinien über die Tätigkeit der Beratungsstelle sogar zu einer allgemeinen Vereinbarung gekommen, jede Sonderdeckung abzulehnen. So ist auch die statt dessen übliche Klausel, daß bei einer Speziälsicherung zukünftiger Anleihen die zurzeit aufgelegte in gleicher Weise gesichert werden müsse, nach der bisherigen Entwicklung ohne praktische Bedeutung geblieben.

\* \* \*

In gewisser Hinsicht wird für diese Fragen noch die Verschärfung der Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden, auf die wir schon kurz hingewiesen haben, von Bedeutung sein. Es ist zu berücksichtigen, daß nicht nur alle Inlands- und Auslandsanleihen, seien sie kurz- oder langfristig, ferner auch Bürgschaftsübernahmen von den Ländern bzw. den von ihnen bestimmten Aufsichtsorganen genehmigt werden müssen, soweit es sich nicht um reine Kassenkredite handelt; außerdem sind auch Maßnahmen gegen Umgehungen und Mißbräuche vorgesehen. Weiterhin ist von Bedeutung, daß alle Anleihen, die zur öffentlichen Auflegung gelangen sollen, von einem zentralen Kreditausschuß der kommunalen Spitzenverbände gebilligt werden müssen, in dem auch Vertreter der Reichsregierung Sitz und Stimme haben. Auslandsanleihen unterliegen ja ganz allgemein weiter der Pflicht zur Genehmigung durch die Beratungsstelle, die vom Reich, der Reichsbank, Staatsbanken und den kommunalen Spitzenverbänden besetzt wird.

*So ist der Kreis der Möglichkeiten für eine Kreditaufnahme der öffentlichen Hand immer enger gezogen worden. Für unser Gesamtproblem der Finanzierung öffentlicher Wirtschaftsbetriebe ist dies freilich nur von unmittelbarer Bedeutung, soweit es sich nicht um Unternehmen mit selbständiger Rechtsform handelt. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß indirekt auch hier eine gewisse Beschränkung beabsichtigt und erreicht worden ist, zumal es sicher erscheint, daß bei Auftreten von Mißbräuchen eine Ausdehnung der Richtlinien auf die ja nur „zunächst“ angenommene Kreditwirtschaft der formell selbständigen Gesellschaften erfolgen würde. Ebenso äußert sich die straffere Finanzpolitik in den Kommunen, die unter dem Druck der Strafaufsicht zustande gekommen ist, in einer schärferen Prüfung aller Probleme auch bei den kontrollierten Versorgungsbetrieben. So ist zu hoffen, daß in Zukunft die Finanzierung der öffentlichen Betriebe nicht nur mehr als bisher unter voller Würdigung der Rentabilität und Zweckmäßigkeit, sondern auch mit der notwendigen Berücksichtigung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte, vor allem der Konjunktur sowie der Lage am Geld- und Kapitalmarkt, erfolgen wird.*

Dr. P. Fabian.

Das Juniheft der Plutus-Briefe hat folgenden Titel:

## Bankenwerbung.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART. FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH:  
DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART.

Alle Anschriften und Sendungen an den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Str. 18, erbeten. Die Zeitschrift erscheint monatlich, das Heft in einem Umfang von etwa 32 Seiten. Bezugspreis durch den Buchhandel, die Post oder den Verlag vierteljährlich RM 6.—, jährlich RM 20.—, für das Einzelheft RM 2.50. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart Nr. 14700. Anzeigenannahme durch die Annoncenbüros und den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Str. 18. Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei, Stuttgart.